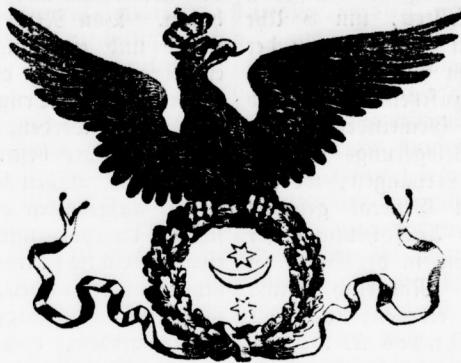


Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überaH nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden aus-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von D. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 111.

Halle, Dienstag den 15. Mai
Hierzu zwei Beilagen.

1849.

Deutschland.

Berlin, d. 13. Mai. Der bisherige Obergerichts-Assessor Göding ist zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte zu Kalbe a. d. S. und zum Notar im Departement des Königlich Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

Der Rechts-Anwalt Karl Alexander Ruperti zu Seyda auch zum Notar im Departement des Königlich Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Der General-Major und Commandeur der 6ten Landwehr-Brigade, von Webern, ist von Züterbogk hier angekommen. Das Militär-Wochenblatt enthält die Verordnung in Betreff der Bekleidung und der Rang-Abzeichen für die Marine.

Berlin, d. 12. Mai. Die „Deutsche Reform“ bringt folgende Ergänzung ihrer gestrigen Mittheilung (s. Beilage zu Nr. 110 d. C.): Am 10. hatte eine Deputation der National-Versammlung von 12 Mitgliedern dem Erzherzog die kategorische Frage gestellt, ob er sofort ein Ministerium im Sinne der Majorität ernennen wolle. Die Antwort lautete ablehnend, auf das Gesez vom 28. Juni v. J. und den konstitutionellen Brauch sich stützend. Dem weiteren Drängen des Sprechers der Deputation, Ravaur, setzte der Erzherzog die Erklärung entgegen, daß er als alter General rasch und entschieden zu handeln wissen werde, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Am 11. erfolgte in der National-Versammlung die Austrittserklärung von 12 meist preussischen Abgeordneten und der Austritt der konservativen Mitglieder aus dem Dreißiger-Ausschuß. Simson lehnte die auf ihn wieder gefallene Präsidentenwahl ab. Der Antrag der Dreißiger auf Vereidigung des Reichsverweisers, der National-Versammlung und sämtlicher Truppen und Beamten der verfassungstreuen Staaten, sowie Zusammenziehung einer Armee zur Durchführung der Verfassung wurde diskutiert, die Abstimmung bis auf heute vertagt. Bei der Annahme des Antrags erwartet man das Ausscheiden Gagern's an der Spitze von über 100 Mitgliedern. Ein großer Theil des Centrums wird gleichfalls austreten. Zur Unterstützung gelangte schließlich ein Antrag von v. Hermann: auf Uebertragung der Reichsoberhauptswürde auf den Erzherzog Johann und Berufung eines Reichstages mit Befugniß einer konstituierenden Versammlung in Verfassungsangelegenheiten. Bis heute (den 12.) Morgens um 10

Uhr war die Ruhe in Frankfurt nicht gestört worden. In Rheinbaiern schreitet der Aufruhr fort. Unter Anführung polnischer Offiziere haben die Insurgenten die Rheinschanze gegenüber Manheim genommen.

Breslau, d. 9. Mai. Es stellt sich immer mehr heraus, daß von der Bürgerschaft nur ein geringer Theil aus der niedrigsten Klasse an dem Aufruhr Theil genommen hat, der sein Entstehen überhaupt in Verlauf von 24 Stunden, durch den demokratischen Verein und Mitglieder der Linken aus der 2ten Kammer angeregt, gefunden zu haben scheint, und der an der unerwarteten Theilnahmlosigkeit der Bürgerschaft und dem schnellen und entschiedenen Einschreiten der Truppen gescheitert ist.

Breslau, d. 10. Mai. Die Ablieferung der circa 6500 der Bürgerwehr gelieferten Gewehre ist mit aller Bereitwilligkeit erfolgt. Sie begann am 8ten Nachmittags und ist in dem Grade vorgeschritten, daß gegenwärtig, wo noch fortwährend Ablieferungen erfolgen, nur noch circa 700 Stück fehlen. — Am 9. Mai erließ der Magistrat an sämtliche Führer der Bürgerwehr eine Aufforderung, die sämtlichen Gegenstände, welche die Kommune geliefert, als: Cartouchen, Trommeln, Signalehörner, Kugelzieher und Munition von ihren Kompagnien bis den 10ten Abends 6 Uhr in das Bureau des Wehramts abzuliefern. Die Einlieferung hat theilweise auch begonnen, doch steht es sehr in Frage, ob dieselbe unter obwaltenden Verhältnissen (bei so kurzer Zeit, bei der Menge von Gegenständen, bei der Suspension der Bürgerwehr etc.) ebenso rasch, wie die Ablieferung der Gewehre wird vor sich gehen können.

Bromberg, d. 8. Mai. Aus Gnesen sind hier Nachrichten eingegangen, welche dort in diesen Tagen bedeutende Erzeffe seitens der Polen befürchten lassen. Aus Znin ist ebenfalls gemeldet worden, daß dort morgen, am 9ten, an welchem Tage Potocki bei Znin erschossen wurde, eine Todtenmesse gehalten werden solle, zu welcher allein 24 Geistliche von nah und fern ihre Mitwirkung zugesagt haben. Die ganze Umgegend ist zu derselben eingeladen. Nach der Messe soll an der Stelle, wo Potocki gefallen ist, ein Kreuz errichtet werden. Es ist für diesen Tag und die nächste Zukunft die dortige Garnison sehr bedeutend verstärkt, und die Aufrichtung des Kreuzes untersagt worden; die kirchliche Feier, soweit sie rein eine solche bleibt, soll dagegen nicht gestört werden. (Pos. 3tg.)

Düsseldorf, d. 11. Mai. Der Gemeinderath wurde gestern Nachmittags um 4 Uhr zusammen berufen, um bei der bedrohlichen Lage der Stadt über die geeigneten Schritte, welche zu nehmen wären, zu berathen. Bekannt geworden davon ist nur, daß die Bürger ersucht werden sollten, um 8 Uhr Abends sich nicht mehr auf der Straße sehen zu lassen, um der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nicht hinderlich zu sein und zugleich sich selbst nicht Gefahren auszusetzen. Während der Sitzung machte General Schlebus dem Gemeinderathe bekannt, daß Befehl gekommen sei, den Belagerungs-Zustand und das Martial-Gesetz über die Stadt zu verhängen, worauf eine Deputation des Gemeinderathes zum General gesendet wurde mit der Bitte, wo möglich von der Ausführung dieser Maßregel abzusehen, da es jetzt ja doch ruhig in der Stadt sei und die Bürger sich zurückgezogen hätten. Natürlich konnte auf dieses naive Gesuch nicht eingegangen werden, und die Verkündung des Belagerungs-Zustandes u. wurde halb 8 Uhr vorgenommen. Es ist dem zufolge die Ausgabe der „Düsseldorfer Zeitung“, so wie des „Düsseldorfer Journals“ und der „Neuen Rheinischen Zeitung“ verboten, jedem, der mit den Waffen in der Hand erfaßt wird, sofortiges Erschießen angedroht u. — Ueber die Leiter des vorgestrigen Aufstandes wollte Anfangs Niemand etwas wissen; es hieß immer, das Volk sei von selbst aufgestanden, weil es vom Militär zuerst mit einer Salve begrüßt worden sei, als es friedlich den Gemeinderath um Bewaffnung der Bürgerwehr angegangen, wobei freilich einige Fenster des Rathhauses eingeworfen worden seien. Allein es hat sich ziemlich sicher herausgestellt, daß eine sehr bekannte Gräfin und ihre Freunde, welche den ganzen Tag über sehr thätig und fast überall da waren, wo Menschen sich versammelten, dem Ganzen nicht fremd geblieben, und Wulf, welcher seit November v. J. steckbrieflich verfolgt wurde, an der Spitze war und unter Anderem am Hause des Staatsprocurators v. Ammon rief: „er wolle sich jetzt stellen, da man ihn ja nicht habe finden können!“ Er wurde gestern Nachmittags verhaftet. Der Zuzug von Elberfeldern, welcher gestern erwartet wurde, blieb aus; auch waren für den Fall seiner Ankunft zwei Stück Geschütz in der Nähe des Bahnhofes aufgestellt und bereits abgeprobt, um jeden Zug, der mit Bewaffneten gefüllt sei, mit Kartätschen zu begrüßen. — Die Nacht ist ruhig vorüber gegangen.

Nachschrift. 11 Uhr Morgens. Heute früh kam plötzlich die Nachricht, daß etwa 3—5000 Bewaffnete von Gladbach, Rheydt und Umgegend nach Neuß gekommen wären, um den Neußern zu helfen. Es wurden sogleich Truppen dorthin beordert; als dieselben aber nach dem Dorfe Hamm kamen, um über den Rhein zu sehen, fanden sie die Ponte auf jener Seite besetzt und Niemanden, der sie herüber bringen wollte oder konnte; es hieß, sie sei von den Neußern besetzt, doch dieses Gerücht erwies sich als unwahr. Um 9 Uhr fuhr die Ponte doch wieder, und gegen 10 Uhr wurde eine Compagnie Infanterie übergesetzt, die sofort auf Neuß zu marschirte. Der ganze Weg dahin und Neuß selbst war, so weit man es von dieser Seite erkennen konnte, frei von Aufständigen, wahrscheinlich durch einen Kampf, der etwa um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr Statt gefunden hatte. Es ließ sich um diese Zeit etwa eine halbe Stunde lang eine lebhafte Kanonade hören, und auch beim Uebergange der Truppen hörte man einzelne Schüsse hinter Neuß fallen. Eine Schwadron Ulanen setzte sich über die düsseldorfer Brücke nach Neuß zu in Bewegung. — Hier ist Alles ruhig.

Düsseldorf, d. 12. Mai. Näheren Nachrichten zufolge ist es gestern in und bei Neuß gar nicht zum Kampfe gekommen, da die von Gladbach angekommenen bewaffneten Aufständigen den Neußern nur zu Hülfe kommen wollten, wenn diese

angriffen, diese hierzu aber keine Lust hatten, sondern nur sich verteidigen wollten, wenn das Militär sie angriff. Die gehörte Kanonade soll ihren Ursprung dem übermüthigen Abfeuern von Gewehren und Böllern Seitens der Gladbacher zu danken haben. Von Neuß wurde als Haupt-Kadelführer, der Wirth Lucas und ein junger Mann, Namens Brückner, gefänglich eingebracht, auch der Inhalt des Landwehr-Zeughauses unter Bedeckung der Truppen auf der Erst eingeschifft, um hierher gefahren zu werden. Leider bekräftigt sich die Verhaftung Wulf's nicht, trotz der bestimmtesten Angaben darüber; gewiß ist aber, daß er sich in den letzten Tagen in Köln, Elberfeld und Düsseldorf aufgehalten hat. Was die Zahl der Todten betrifft, so scheint die von mir gleich Anfangs angegebene Zahl von 15 ziemlich richtig; in den Krankenhäusern lagen etwa noch 8 gefährlich Verwundete. Die Gefallenen, Hartmann, der Pole Micewski und einige Andere, sollten heute mit Leichenzug stattet werden, doch wurde dies von der Militär-Behörde untersagt; das Haus des Letzteren war gestern wie belagert, da die Leiche in einem mit rothem Sammt überzogenen Sarge, auf dem eine vergoldete Krone sich befand, ausgestellt war. Es wird in der Stadt das Gerücht verbreitet, das Militär habe 47 Todte und eine Unmasse Verwundeter; ja, es will sogar der Eine und Andere den Fuhrmann gesprochen haben, der vier Karren voll Todte weggefahren haben soll. Aus officieller Quelle kann diesem Gerüchte entschieden widersprochen werden. Dagegen wurde leider gestern ein Ulane in der Nähe des Jägerhofes von dem Sohne des vorgestern unglücklich gefallenen Fuhrmannes Schwieger erschossen, worauf das Militär sogleich den Thäter, der sich zur Wehr setzte, erschach. Von Benrath kamen gestern Nachmittag mehrere düsseldorfer Flüchtlinge und auch Prinz Solms, welcher längere Zeit das Schloß bewohnte, zurück, da der Bürgermeister Anzeige erhalten, es würde eine bedeutende Menge bewaffneter Solinger kommen, um das Schloß zu verwüsten und dann nach Düsseldorf zu ziehen. Man hat bis 11 Uhr gestern Abends nichts Weiteres davon gehört; die Wachsamkeit der noch stets bivouakirenden Truppen würde ihnen aber einen warmen Empfang hieselbst gegeben haben. In der verletzten Nacht hatten sich auch etwa 200 Elberfelder im Biltbusche gelagert, um nach Düsseldorf zu ziehen, wurden von diesem Unternehmen aber wahrscheinlich durch das Standrecht abgehalten. Man erwartete von Neuwied für gestern Abend oder heute Morgen ein Bataillon Schützen, welche wahrscheinlich mit nach Elberfeld bestimmt sind; denn General Groeben soll Befehl erhalten haben, mit einer Division und Belagerungsgeschützen nach Elberfeld zu rücken. Dort haust der furchtbare Terrorismus; die theuersten, haushohen Barricaden sind errichtet von den eleganten Möbeln der reichen Kaufleute und von Seidenballen u. Drei dieser Kaufleute sind als Geißel festgenommen, um Sicherheit zu geben für die Erpressungen, welche bereits begonnen haben. D. Höchster ist nach dem Berichte von Flüchtlingen — denn die „Elberf. Ztg.“ ist uns verboten — fungirender Bürgermeister, Assessor Riotte Präsident des Sicherheits-Ausschusses. (Köln. Ztg.)

Coblenz, d. 11. Mai. Gestern erhielten wieder 2 Compagnien des 26. Regiments Befehl sich marschfertig zu halten. Dieselben sind heute Morgen nun per Dampfboot nach Düsseldorf abgefahren. Die auf gestern einberufenen Kriegsreserven des 29. Regiments haben sich richtig gestellt und sind nach ihrem Standquartier abmarschirt.

Vom Niederrhein, d. 12. Mai. Wir vernehmen, daß im Bereiche des 8. Armeecorps die zum Schutze der Zeughäuser in den Orten, wo Landwehrstämme stehen, einberufenen Landwehr Compagnien mit Ausnahme weniger Orte ohne allen Anstand sich gestellt haben und eingekleidet sind. Auch das mo-

bil gemachte Landwehr-Bataillon Nr. 36 (Essen'sches) ist bis auf die Elberfelder vollzählig und unweigerlich seiner Pflicht nachgekommen; es steht bereits unter den Waffen.

Hamm, im Mai. Inmitten der trübsteigsten politischen Spaltungen und Meinungskämpfe erhebt die Partei der rothen Republikaner auch schon in Hamm, seit mehreren Jahren der Sitz und Heerd der falschen Demokratie, ihr Haupt. Wie bereits durch gerichtliche Depositionen feststeht, hat eine Anzahl rother Republikaner, unter der Anführung und Leitung eines flüchtig gewordenen, aber jetzt zurückgekehrten Steuer-Verweigerers, den Versuch machen wollen, einem hiesigen Kaufmanne die auf seinem Lager ruhenden Gewehre und Flinten in der Form eines gewaltsamen Ueberfalles abzunehmen und, hiermit bewaffnet, unserem reichsten Mitbürger, dem Rentner M., eine nächtliche Visite abzustatten und ihn zur Abgabe eines schriftlichen Auerkenntnisses zur Zahlung der geraubten Waffen zu nöthigen. Demnächst hat das Zeughaus des hiesigen Garde-Landwehr-Bataillons genommen und mit den Waffen in der Hand, unter dem verabredeten Zugange einer Masse Proletariats aus den städtischen Feldmarken, die rothe Republik proclamirt werden sollen. Bei den nächtlichen Umzügen sollten die bereits früher durch Listen namhaft gemachten Proscribirten entweder zur Theilnahme an diesem Unternehmen gezwungen, oder im Falle der Weigerung mit Kolbenstößen tractirt werden. So unglaublich die Geschichte auch klingt, so beruht die Sache dennoch in Wahrheit, und man sieht hieraus im kleinen Maßstabe, was unsere Umsturz männer eigentlich im Schilde führen. — (Am 9. d. ist eine Compagnie des 13. Inf.-Reg. von Münster nach Hamm abgegangen.) (Westf. Merk.)

Dresden, d. 11. Mai. Diesen Morgen fand eine Dislocirung der in der Neustadt gefangen gehaltenen Personen statt. Gegen 60 derselben wurden aus den Militärgefängnissen hieselbst nach der Altstadt abgeführt, dagegen unter Andern der im Neustädter Rathhaus in Gewahrsam gehaltene Bürgermeister Tschucke aus Meissen und der hiesige Advocat Krause in die Strafkaserne gebracht. Der heute früh hier gefänglich eingebraachte Justizamtmann Heubner aus Freiberg ist in die Gefängnisse der Kavalleriekaserne abgeliefert worden; hier nämlich scheinen die am schwersten Gravirten gefangen gehalten zu werden. Heute trug man sich mit dem Gerüchte herum, daß gestern und heute mehrere Erschießungen erfolgt seien; wir müssen dieses Gerücht auf eingezogene Erkundigungen um so mehr als ein geflüstert erkundenes so lange bezeichnen, als nicht offiziell darüber etwas bekannt gemacht wird, sowie wir überhaupt nicht umhin können, die meisten über die hiesigen Ereignisse in Umlauf gebrachten Erzählungen mit größter Vorsicht aufzunehmen. Gestern Abend waren bei dem hiesigen Polizeiamte 140 Todte angemeldet, während das Militär nur 31 und 120 Verwundete hat. Ueber die Zahl der verwundeten Civilisten habe ich noch nichts Bestimmtes erfahren; sie muß aber sehr bedeutend sein. In der Gemäldegalerie sind ungefähr 80 Gemälde beschädigt worden, daß hier der Verlust nicht größer ist, das verdankt man hauptsächlich der Vorsorge des Hofraths Schulz. Unter dem Rathhause fand das Militär einen Pulvervorrath von einigen und dreißig Centnern. Den ganzen Vormittag fanden Truppenbewegungen statt, und unter Andern zog auch das rothe Husarenregiment hier durch und über Tharand nach Freiberg. Ein Bataillon des 24. Landwehrregiments ist heute Nachmittag auf der Eisenbahn über Leipzig nach Halle abgegangen. Neustadt und Antonstadt waren in der anbefohlenen Entwaffnung, welche, beiläufig gesagt, mit der größten Schnelligkeit und Ordnung vor sich gegangen ist, bisher nicht mit inbegriffen. Heute aber ist der Befehl veröffentlicht worden: „Der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht befiehlt zu weiterer

Ausführung der Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 8. Mai d. J. und des Befehls vom gestrigen Tage: daß ebenfalls alle in Neustadt, Antonstadt nebst den Scheunenhöfen und Stadt Neudorf befindlichen Waffen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft, binnen 24 Stunden, vom 11. d. M. an, in dem Neustädter Rathhaus abgeliefert sind. Der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, v. Schirring.“

Freiberg, d. 10. Mai. Gestern war für uns ein Schreckenstag, er gab uns einen starken Vorgesmack von dem Terrorismus der socialistischen Republik und ihrer bewaffneten und fanatisirten Schaaeren. Nachdem am 8. Mai Nachmittags die Chemnitzer Communalgarde, gezwungen von den Freischaaeren und der Volksmasse, bei uns eingerückt war und Nachtquartier erhalten hatte, rückte sie folgenden Tags früh in Verbindung mit unserer Communalgarde, die, ebenfalls dem Terrorismus unterliegend, in ihrer Gesamtheit erscheinen mußte, auf der Straße nach Dresden aus. Aber kaum war die einige Tausend Mann starke Masse eine Stunde weit marschirt, da langte die Nachricht von der Besetzung der Altstadt Dresdens durch die Truppen an, und nun wälzte sich die ganze Masse nach unserer Stadt zurück. Die Chemnitzer Communalgarde zog bald wieder ab und auf einer Seitenstraße nach Hause. Die Freischaaeren blieben theilweise zurück. Bald kam auch die flüchtige provisorische Regierung, von Heubner allein repräsentirt; an; er wollte um jeden Preis die Stadt vertheidigt wissen; vergebens beschwor ihn eine städtische Deputation, dies nicht zu thun. Er wendete sich an die Volksmasse und an die Freischaaeren, die mittlerweile durch die aus Dresden Abgezogenen verstärkt worden waren, und erhielt natürlich deren Zustimmung. Die bewaffnete Menge war zwar in der Stadt einquartiert, dies verhinderte aber nicht das einzelne Rotten umherzogen und mit Gewalt die Waffen- und Mäntelvorräthe der hiesigen nach Dresden commandirten Reitergarnison verlangten. In dem einen Hause, wo militairische Effecten sich befanden, wurde mehrfacher Unfug getrieben und auch die Keller durchsucht. In dem Quartiere des abwesenden Obersten wurden die Gewehre ohne Umstände mitgenommen. Hier und da wurden Drohungen ausgestoßen, und Gesichter kamen zum Vorschein, auf denen alle Leidenschaften ausgeprägt waren. Man mußte für Leben und Eigenthum zu zittern anfangen. Doch beruhigte sich allmählig die herumschwärmende Masse theils vor Ermüdung, theils nach möglichster Befriedigung aller Wünsche oder Forderungen. Heubner und die Barricadencommandanten beriethen noch spät Abends gemeinschaftlich: Freiberg ward aufgegeben und Chemnitz zum Haltpunkte bestimmt. Die Nacht ging ruhig vorüber, die Communalgarde hielt Wacht und heute früh verließen alle Freischaaeren rasch die Stadt auf verschiedenen Wegen, da die Ankunft sächsischer Cavallerie, Infanterie und reitender Artillerie gemeldet ward. Bald sprengte die Cavallerie mit gezogenen Pistolen zu verschiedenen Thoren der Stadt herein. Heubner war schon in der Nacht nach Chemnitz davongegangen. Einige noch versteckte Freischärler wurden gefangen. Die von den Lehtëern aus Dresden als Gefangene mitgebrachten neun Reiter waren während der Nacht glücklich entkommen. Ein großer Theil des 2. Reiterregiments rückte nun nach und nach ein. Und heute werden Preußen erwartet. Welche Schmach haben diese Volksführer über das Freiheitsprinzip, welches Unheil haben sie über das blühende Sachsen gebracht, um den unfruchtbaren Ideen ihrer Freiheit in demselben Geltung zu verschaffen!

Frankfurt a. M., d. 11. Mai. (Amtlich.) Die in dem heutigen Extrablatt der „Deutschen Zeitung“ gegebene Nachricht: „daß sich die Festung Landau am 9. d. M. Abends in den Händen des Volkes befunden, und eine Ernteure der Garnison die Eröffnung der Festung herbeigeführt habe“ wird hier amtlich als unwahr erklärt.

Frankfurt, d. 11. Mai. Herr Eisenstuck ist in seiner Eigenschaft als Reichs-Kommissar ein wenig aus der Rolle gefallen und hat die pfälzische Landesvertheidigung anerkannt. Er ist deshalb abberufen.

Die „Neue Speyerer Zeitung“, welche uns heute wieder zukommt, enthält folgende Bekanntmachung: Zur Sicherung der öffentlichen Zustände und zur Vermittelung der Verfassungsfrage in der Pfalz, im Namen der provisorischen Centralgewalt des deutschen Reiches und in Gemäßheit der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung vom 11. April und 4. Mai dieses Jahres, ist Folgendes festgesetzt: 1) Der am 2. Mai dieses Jahres in den Personen der Parlamentsmitglieder Schüler, Reichard, Culmann und Schmitt, den Landtagsabgeordneten Dr. Greiner, Dr. Hepp, Dr. Hanniß, Notar Schmidt aus Kirchheimbolanden, Deconom Didier von Landstuhl und Rechts-candidat Fries aus Frankenthal für die Pfalz gebildete Landesvertheidigungsausschuß wird als ein Landesauschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung hiermit bestätigt. 2) Der Landesauschuß ist berechtigt: a. Alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz einzuleiten, insoweit sie nicht in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen, demnach insbesondere die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen. b. Denjenigen Volkswehren und Truppenabtheilungen, sowie denjenigen Landesbeamten in der Pfalz, welche auf Grund der Paragraphen 14 und 193 der deutschen Reichsverfassung die Vertheidigung auf die Verfassung verlangen sollten, den Eid abzunehmen. c. Gegen gewaltsame Angriffe auf die Reichsverfassung in der Pfalz äußersten Falles selbständig einzuschreiten. 3) Der Landesauschuß hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Fünf anwesende Mitglieder desselben sind beschlußfähig. 4) Der Landesauschuß besteht bis zu vollständiger Durchführung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz. 5) Durch die in §. 2 dem Landesauschusse ertheilten Befugnisse sind alle bis heute von dem Landesvertheidigungsausschusse gefaßten Beschlüsse, so weit sie diesen Befugnissen zuwiderlaufen, hiermit aufgehoben. Kaiserslautern, den 7. Mai 1849. Eisenstuck, Bevollmächtigter der provisorischen Centralgewalt für die Pfalz.

München, d. 8. Mai. Aus zuverlässiger Quelle, sagt die „N. Münch. Ztg.“, können wir die ausgestreuten Gerüchte von herrschendem Meinungszwiespalt unter den Ministern über die deutsche Verfassungsfrage, wie von angeblich bevorstehendem Rücktritte einiger Mitglieder des Ministeriums als gänzlich grundlos bezeichnen. Ebenso grundlos ist das andere Gerücht, als beabsichtige das Staatsministerium die Kammer sogleich nach ihrem bevorstehenden Wiederzusammentritte aufzulösen, ohne einer Verhandlung der deutschen Verfassungsfrage auch nur Raum zu geben. Wir glauben vielmehr versichern zu können, daß das Ministerium den lebhaftesten Wunsch hegt, über diese hochwichtige Frage mit den Kammern in eine umfassende, erschöpfende Verhandlung einzugehen. Aus welcher trüben Quelle alle diese falschen Gerüchte fließen, und welche Absichten bei ihrer Verbreitung vorwalten, wird wohl keinem Einsichtigen in Zweifel sein.

München, d. 10. Mai. So eben, Morgens 10 Uhr, erscheint folgende Proclamation an's baierische Volk:

„Das Streben nach Anerkennung der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung hat in einigen Theilen des Landes zu gesetzwidrigen Handlungen geführt. In der Pfalz hat sich sogar ein sogenannter Landesvertheidigungs-Ausschuß gebildet, welcher sich Befugnisse beilegt, die nur der gesetzmäßigen Regierung des Landes zukommen und die Beamten zur Pflichtverletzung, das Volk zur Gewaltthat auffordert. So klar auch die Gesetzwidrigkeit dieser Handlungen zu Tage liegt, so richtet doch die

Regierung dieses Wort der Mahnung an die Irregeleiteten. In wenigen Tagen tritt der Landtag zusammen. Den Vertretern des Volkes wird die Regierung diejenigen Punkte der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung bezeichnen, welche von ihr mit der Einigung von ganz Deutschland und dem Wohle von Baiern für unverträglich gehalten werden. Sie wird zeigen, daß sie keineswegs beabsichtigt, die alte Bundesverfassung wieder herzustellen. Auch sie will dem deutschen Volke die kräftige Einigung nach außen und die freie Entwicklung nach innen durch eine starke Centralregierung und durch vollständige Vertretung des Volkes gesichert sehen. Die Regierung wird den Kammern darlegen, welche Schritte sie gethan hat um auf rasche Erreichung dieses Zieles durch Revision der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung hinzuwirken. Im Bewußtsein ihres Rechtes und ihrer guten Absichten wird die Regierung aber auch alle ihre Kräfte zum Schutze der öffentlichen Ordnung aufbieten. Sie erklärt daher hiermit den sogenannten Landesvertheidigungsausschuß in der Pfalz für eine gesetzwidrige Vereinigung und alle seine Beschlüsse für nichtig und unverbindlich. Sie fordert alle Civil- und Militärbehörden des Königreichs auf, ihrer Pflicht getreu die Gesetze des Landes zu vollziehen und jeder Uebertretung derselben mit Kraft zu begegnen. — Alle Bürger des Landes aber ermahnt die Regierung, auf dem gesetzlichen Wege zu beharren, der allein zum Frieden und zur Freiheit führt. München, d. 8. Mai 1849. Königl. Gesamt-Staats-Ministerium. v. Esztrich. v. Kleinschrod. Dr. Ukenbrenner. v. Forster. Dr. Ringelmann. v. d. Pfordten. Der Generalsekretär, Ministerial-Rath v. Benning.

Mainz, d. 9. Mai. Das von hier nach Landau beordert gewesene Bataillon des 28. preußischen Infanterie-regiments ist 11 Uhr Nachts, ohne daß die Festungsbehörden vorher davon benachrichtigt worden, mit dem Schlepsschiff Ruhrort hier wieder eingetroffen. Dasselbe war bis zwei Stunden vor Landau gekommen, als es Gegenbefehl erhielt. In Speier hatte man Barricaden erbaut und den Einmarsch verweigert, bewirrhete jedoch die Truppen aufs beste vor der Stadt. Auch die Eisenbahn fand das Bataillon zerstört und mußte daher den Weg zu Fuß zurücklegen. Im Laufe des heutigen Tages war das Füsilierbataillon des 28. preußischen Regiments hier eingetroffen.

Darmstadt, d. 9. Mai. Die heute ausgegebene Nummer des Regierungsblattes enthält nachstehende Bekanntmachung:

„Die aufregenden Verhältnisse der neuesten Zeit haben veranlaßt, daß der Staatsregierung eine große Menge von Adressen zugekommen, welche größtentheils von sehr achtungswerthen Ansichten ausgehen; zum Theil auch Vorschläge und Wünsche enthalten, deren Erfüllung großen Bedenken unterliegt. Die Staatsregierung hat seit der Entstehung der National-Versammlung die Rechte derselben anerkannt; sie hat die von dieser Versammlung und von der Centralgewalt ausgegangenen Verfügungen bekannt gemacht und zur Ausführung gebracht; sie ist entschlossen, auf diesem Wege fortzufahren. Darum hält sie sich für berechtigt, auch zur Fortsetzung des bisherigen Vertrauens allgemein und um so dringender aufzufordern, da die Verhältnisse ernst und gefährdend, und deshalb Eintracht um so notwendiger geworden. Die Staatsregierung wird nichts unterlassen, was geeignet ist, im gesetzlichen Wege den gemeinsamen Zweck zu fördern. Um so gewisser wird sie zugleich etwa entstehende gesetzwidrige Bestrebungen nicht dulden, sondern solche mit Ruhe und Kraft an der Hand der Gesetze in die gebührenden Schranken zurückzuweisen wissen. Die Regierungs-Kommissionen haben in diesem Sinne Weisungen erhalten. Darmstadt, den 8. Mai 1849. Großherzoglich hessisches Staatsministerium. S a u p.“

Dasselbe Blatt enthält die Verfassung des deutschen Reiches.

Wiesbaden, d. 10. Mai. Heute wurde von der Kammer auf Antrag des Abgeordneten Lang, welcher von den Abgeordneten Müller II., Raht und Snell dringend unterstützt und hierbei nachgewiesen wurde, daß die Stellung der National-Versammlung und Central-Gewalt in dieser Beziehung eine andere als die des Einzelstaates sei, daß somit die Motive des Reichs-Ministeriums für die Ablehnung der Beeidigung von der Einzel-Regierung nicht geltend gemacht werden könnten, mit 23 gegen 9 Stimmen der Beschluß gefaßt: „das Nassauische Ministerium wiederholt aufzufordern, die Beeidigung der Truppen, Beamten und Bürgerwehr auf die Reichs-Verfassung sofort vorzunehmen.“ (Fr. S.)



Stuttgart, d. 9. Mai. In der heutigen (134sten) Sitzung fragt Süßkind an wegen Reorganisation des Bürgerwehrgesetzes. Duvernoy antwortet, daß die Regierung in kürzester Frist Vorschläge einbringen werde. Schnizer stellt folgenden Antrag: 1) Die Staatsregierung möge die Centralgewalt auffordern, nicht zu dulden, daß ein deutscher Staat wegen einer Volkshebung für Anerkennung der Reichs-Versaffung in einem andern deutschen Staate ohne Befehl der Centralgewalt einschreite. 2) Sie möge der Reichs-Centralgewalt unverzüglich die württembergischen Streitkräfte zum Schutze der legalen Volksbewegung zu Gunsten der Reichs-Versaffung zur Verfügung stellen. 3) Sie möge bei eigener Verantwortlichkeit verhindern, daß andere als Reichstruppen in Folge der Erhebung in der Rheinpfalz durch Württemberg durchmarschiren. (Unterzeichnet von Schnizer, Stockmayer, Trotter, Egelhaf, Zwerger, Süßkind.) Zwerger fragt, anknüpfend an eine frühere Erklärung Römer's an, ob die württembergische Regierung auch das für ein Rumpfparlament halte, dem nicht unbedingt Folge zu leisten sei, im Fall die Regierungen die Abgeordneten von Frankfurt zurückberufen, dieselben aber dennoch bleiben. Römer: Das Volk und nicht die Regierungen haben die Abgeordneten gewählt, und wenn dieselben den Muth haben zu bleiben, so seien sie auch als National-Versammlung anzuerkennen. Der Beschluß, daß 150 Mitglieder eine beschlußfähige Anzahl bilden, sei lediglich eine Aenderung der Geschäftsordnung, und wenn die National-Versammlung bestimme, 50 Mitglieder seien hinreichend, so seien eben so gut diese 50 beschlußfähig, um Deutschland dort zu vertreten. Die Kammer beschließt, den Schnizerschen Antrag der Fünfzehner-Kommission zu schleuniger Berichterstattung zu überweisen.

Koppenbrügge, d. 8. Mai. In Folge der am vergangenen Sonntage von der hiesigen Bürgerwehr abgegebenen Erklärung, daß sie die deutsche Reichsversaffung als zu Recht bestehend ansehe, und derselben auf jede gefekliche Weise Anerkennung zu verschaffen suchen wolle, ist die Bürgerwehr durch Verfügung Königl. Landrostei zu Hannover vom 7. d. M. aufgelöst. Sie hat darauf beschloffen, gegen diese Verfügung Rekurs einzulegen, sich jedoch für den Augenblick der Gewalt des Gesetzes zu fügen und keine bewaffnete Aufzüge vorzunehmen. (Ztg. f. Nd.)

Flensburg, d. 8. Mai. Gestern passirten Kapitain Meyer, Ex-Kommandeur der Geseion, und andere dänische Gefangene, welche ausgewechselt, Flensburg. Gegen Meyer hat Hauptmann Soden die Freiheit erhalten. (D. Z.)

Schleswig, d. 9. Mai. Der gestrige Tag ist vor Fridericia ruhig vorübergegangen, nur die Kanonenböte unterhielten ein völlig wirkungsloses Feuer auf unsere Truppen. Die Festung ward enger cernirt, in derselben kommandiren die Generale Schleppegrell und Moltke.

Altona, d. 10. Mai. Der heutige Eisenbahnzug brachte uns mehr denn 100 Kranke, zum großen Theil Preußen der Landwehr angehörig und zugleich die Nachricht, daß General Rye mit seinem Korps, etwa 4000 Mann, abgeschnitten sei und sich wahrscheinlich nicht mehr durchschlagen können werde, dies ist der einzige Vortheil, der durch das Treffen bei Weile und Fridericia errungen zu sein scheint, denn die Nachricht bestätigt sich nicht, daß Fridericia mit Sturm genommen sei, wie es zuerst hieß, sondern nach heut eingetroffenen Nachrichten stehen die deutschen Truppen 1/2 Meile von Fridericia, die Preußen aber in Weile. Die Dänen vertheidigen sich mit einer Wuth und Ausdauer, die man an ihnen bisher nicht kannte, sie hat ihren Brand in der großen Gefahr, in der sie schweben, insgesammt vernichtet zu werden, da es an Schiffen fehlt, sie von Jütland nach Fünen überzusetzen, sie haben also nur die

Wahl, ihr Leben theuer zu verkaufen und sich so lange zu halten bis die Schiffe da sind, oder gefangen nehmen zu lassen und Feigheit kann man den Dänen nicht vorwerfen. Wie hart es in Fridericia hergegangen ist, beweist am besten der große Verlust an Offizieren unsererseits. General Prittwich hat für Jütland eine provisorische Regierung eingesetzt, bestehend aus den Regierungs-Kommissar Bargum, Herdesvoigt, Sufstern, Pauly und dem Preußischen Geh. Kriegsbrath Foh, Ober-Intendanten der Reichsarmee, man will also ernstlich einschreiten und vorläufig Jütland fest in der Hand halten. Dagegen macht man noch keine Anstalten gegen Alsen, welches von den Dänen sehr stark besetzt und sehr ernstlich vertheidigt werden soll, außerdem ist aber bei Sonderburg eine große Zahl von Schiffen angehäuft, unter denen 2 Fregatten, 1 Corvette, 5 Dampfböte, 8 Kanonenböte und eine Menge Transportschiffe. Zugleich hat man von Kopenhagen aus das größte Belagerungsgeschütz nach Alsen geschafft, so daß man Alsen zu behaupten denkt.

Prag, d. 10. Mai (Morgens 10 1/2 Uhr). Soeben wird der Belagerungszustand für Prag und Umgegend proclamirt. Schon seit vorgestern durchkreuzten die unheimlichsten Gerüchte die Stadt; man sprach von der Anwesenheit polnischer und ungarischer Emissare; deutscher Landsturm sollte im Verein mit den Führern der czechischen Partei nach Prag ziehen, und wie die Gerüchte noch immer lauten mögen. Heute früh wurden die Spaziergänger durch die allerseits getroffenen militairischen Maßregeln überrascht. Auf den Hauptplätzen der Kleinside stehen Kanonen aufgefahren; die Bastionen sind abgesperrt; Bahnhof und viele Plätze militairisch besetzt, die Thorbesatzungen verstärkt; das wissehrader Thor sogar verbaricadirt. Während man noch über die möglichen Gründe dieser außerordentlichen Maßregeln in Zweifel ist, erscheint an den Straßenecken ein Placat, gezeichnet vom Commandirenden Rhevenhüller. Aufrufe aus dem aufrührerischen Nachbarlande, heißt es darin, seien verbreitet worden; eine verbrecherische Fraction wolle Revolution machen, darum werde Prag und 15 Ortschaften in Belagerungszustand erklärt. Die Nationalgarde bleibt fortbestehen, aus strategischen Rücksichten jedoch wird die Garde und Bürgerwehr der Kleinside entwaffnet; die Kanonen aber überall der Garde abgenommen. Die Presse ist suspendirt, ohne Bewilligung der Militairbehörde darf nichts gedruckt werden, die politischen Behörden haben nur unter Aufsicht der Militairbehörde weiter zu fungiren. Die Stimmung ist sehr überrascht, jedoch nicht bedeutend aufgeregt. (12 Uhr Mittags.) Die Mitglieder der Slowanska Lipa, Gladkowskii (bereits früher aus den Sunitagen bekannt), Gantsch, Kott sind verhaftet worden. (12 1/2 Uhr.) Eine telegraphische Depesche verkündet, daß der wiener Bahnzug und Post nicht eintreffen werden. Die Ursache ist unbekannt. Die Stadt ist ruhig. (D. A. Z.)

Wien, d. 8. Mai. Mit dem merkwürdigen Pro memoria des Banus hat es ein eigenes Bewandniß. Daß es — wie der Lloyd sagt — dem Kaiser nicht überreicht worden ist, ist allerdings wahr. Es ist aber aus zuverlässiger Quelle bekannt worden, daß diese Schrift keineswegs ein nonens sei, sondern in Wirklichkeit existire, und dem Ministerium zugekommen sei, das sie aber ignoriren zu wollen scheint.

In **Fünfkirchen** ist eine Revolte ausgebrochen, die K. Fahne wurde herabgerissen, die Tricolore aufgepflanzt, die aus 4 Gränzer-Kompagnien bestehende Besatzung unter dem Commando des Obristen Reiche mußte die Stadt räumen. Schon zur Zeit des Kroaten-Einmarsches nach Ungarn hatte die Stadt das Kavallerie-Depot des Regiments Hardegg in Beschlag genommen und sich gegen den General-Major Roth feindselig gezeigt, ohne daß man im Stande war, sie zu züchtigen. Der

Ban hat die hinreichende Truppenmacht abgesendet, um die Stadt zur Streckung der Waffen und einer Brandschatzung von 100,000 Fl. in Zwanzigern anzuhalten, widrigenfalls sie nach Ablauf von 12 Stunden bombardirt wird. Am 4. Abends kamen die Truppen vor Fünfkirchen an. Auch Kaposvar hat sich für die Ungarn erhoben, die Avantgarde des Ban mußte bei Serart am 27. v. M. eine Schaar Magyaren auseinander sprengen. Die Verlegenheiten beginnen sonach auch am rechten Ufer der Donau, wo man sich bisher zu fügen schien. Das magyrische Geld und die Emissaire, von denen das Land wimmelt, haben das Ihrige gethan. Aus dem Banate läuft das Gerücht ein, Arad sei gefallen, der Schlüssel zu den Operationen gegen Siebenbürgen. Sicher sind die bewohnlichen Gebäude der Festung zerstört, die Besatzung durch große Sterblichkeit dezimirt und der letzte Verproviantirungs-Versuch mißglückt, weil die Magyaren jede Kommunikation zwischen Temeswar und Arad abgeschnitten hatten. Perczel haust im Banate, General-Major Todorovich hat sein Hauptquartier von Beckereck 2 Meilen südwärts verlegt, umschwärmt von Magyaren. Puchner hat noch keine ernstliche Operation vornehmen können.

Frankreich.

Paris, d. 9. Mai. Der heutige „Moniteur“ enthält folgende telegraphische Depeschen:

1) Der Obergeneral des französischen Heeres an den Kriegsminister in Paris: St. Paolo bei Rom, 4. Mai: „Die dritte Brigade ist ebenfalls gelandet. Das Hauptquartier und die zweite Brigade befindet sich in St. Paolo. Die erste Brigade liegt in Polidoro, sechs Stunden (lieues) von Rom.“

2) Der französische Gesandte in Turin an den Minister des Aeußern in Paris. Lyon, 4. Mai: „Radeky ist gestern von Mailand nach Malghera abgegangen. Seinen Befehlen zufolge marschiren 27,000 Mann in die Romagna und Toscana, und sind bereits dahin aufgebrochen. Drei Bataillone haben Triest verlassen und werden Ancona besetzen.“

3) Der französische Gesandte in Turin an den Minister des Aeußern in Paris. Turin, 3. Mai. „Am 1. Mai haben 6000 Mann Mailand verlassen und die Richtung nach Ferrara eingeschlagen. Man sagt, sie sollen Bologna besetzen. Andere Truppen sind nach Toscana aufgebrochen. Die Garnison von Mailand ist auf 5000 Mann geschmolzen.“

4) Der französische Generalconsul in Livorno an den Minister des Aeußern. Livorno, 5. Mai. „Heute Morgen sind die Oesterreicher in Lucca eingerückt. Man erwartet sie heute Abend in Pisa.“

5) Der französische Gesandte, d'Harcourt, an den Minister des Aeußern. Gaeta, 30. April. „Der König von Neapel hat gestern das Gebiet des Kirchenstaats an der Spitze von 5000 Mann betreten. In Terracina wurde der König von der Menge mit Beifall und auch mit dem Ruf: Es lebe Pius IX.! empfangen. Die Flotille landete in Terracina.“

Lord Normanby überreichte gestern im Namen des Londoner Cabinets eine neue Note, worin dasselbe gegen die russische Intervention in Ungarn protestirt.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, d. 2. Mai. „Aftonbladet“ enthält einen sehr ruhig und ziemlich unparteiisch geschriebenen Artikel über die schleswig-holsteinische Frage, in welchem es selbst eingeseht, daß Dänemark „den Bogen zu straff gespannt habe.“ — Auch das norwegische „Morgenblatt“ bringt einen Artikel zu Gunsten der schleswig-holsteinischen Regierung. Es erklärt die Sache der Herzogthümer für eine gerechte und Dänemark für den angreifenden Theil.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Silde.)

Halle, den 12. Mai.					
Weizen	1	26	3	2	6
Roggen	—	26	3	—	9
Gerste	—	22	6	—	6
Hafer	—	15	—	—	6

Magdeburg, den 12. Mai (Nach Wispein.)					
Weizen	45	—	50	Gerste	20 — 24
Roggen	25	—	28	Hafer	13 1/2 — 16

Quedlinburg, den 9. Mai. (Nach Wispein.)					
Weizen	42	—	47	Gerste	19 — 22
Roggen	22	—	28	Hafer	14 — 17
Raffinirtes Küßöl, der Centner	15 1/2				
Küßöl, der Centner	14 3/4				
Reinöl, der Centner	11 3/4				

Nordhausen, den 12. Mai.					
Weizen	1	18	1/2	24	29
Roggen	—	24	—	15	19
Küßöl, der Centner	15				
Reinöl, der Centner	12 1/2				

Wasserstand der Saale bei Halle

am 13. Mai Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 1 Zoll.
am 14. Mai Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 11 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 12. Mai Nr. 8 und — Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 13. bis 14. Mai.

- Im Kronprinzen:** Hr. Lieut. v. Bornstedt, Hr. Major v. Schaller u. Hr. Kaufm. Friedemann a. Berlin. Hr. Intendanturrath Pauly a. Magdeburg. Hr. Major v. Klenk a. Hannover. Hr. Rechts-Anwalt v. Bieren u. Hr. Partik. v. Bloch a. Naumburg. Hr. Landrath Ulrici a. Weiskensfeld. Hr. Kaufm. Auberle a. Erfurt. Hr. Landrath v. Kerstbrock a. Helmsdorf. Hr. Kaufm. Wrede a. Halberstadt. Hr. Amtm. Kerber a. Elmen.
- Stadt Zürich:** Hr. Major Schotter u. Hr. Adjutant v. Papstein a. Prenzlau. Hr. Auskultator Schmieden a. Soldin. Hr. Stud. med. Berghaus a. Westphalen. Hr. Senator Steinkopf a. Torgau. Hr. Pastor Siemser u. Fräul. Berlin a. Pommern. Die Hrrn. Kaufm. Große a. Hildburghausen, Pastor a. Greifeld, Weder a. Gr.-Salzt, Wahl a. Minden, Gräfe a. Wittenberg. Hr. Major Richter, Hr. Lieut. v. Trüßler u. Hr. Prem.-Lieut. v. Förster a. Halberstadt. Hr. Partik. Dülmer a. Amsterdäm.
- Soldaten Wirt:** Hr. Rechts-Anwalt Mulert a. Brehna. Hr. Amtm. Kübler a. Garbelegen. Hr. Kaufm. Gimbel a. Frankenstein. Hr. Geometer Gersdorf u. Hr. Rentier Dolgen a. Berlin. Hr. Insp. Hoffmann a. Rosenberg.
- Englischer Hof:** Die Hrrn. Lieut. v. Zellerberg, v. Arnstadt u. Rint a. Nordhausen. Die Hrrn. Kaufm. Jonas a. Berlin, Müller a. Dresden, Arnd a. Magdeburg.
- Goldene Löwen:** Hr. Defon.-Comm. Nathler a. Budau. Hr. Weinhandler Berner a. Würzburg. Hr. Forst-Insp. Glasch a. Dessau. Die Hrrn. Kaufm. Schwiele a. Riesa, Pfeiffer a. Hildesheim.
- Stadt Hamburg:** Die Hrrn. Prem.-Lieut. v. Bothmer a. Schlessen, Bieler a. Jörbig. Die Hrrn. Lieut. Strube a. Bitterfeld, Benning a. Jörbig, Rudolphi a. Dammendorf. Die Hrrn. Stud. Günther u. Heinert a. Nürnberg. Die Hrrn. Kaufm. Vistorius u. Kühne a. Magdeburg, Bürger a. Weiskensfeld, Friedrich a. Frankfurt, Schönschan a. Wittenberg, Gehrhard a. Mainz. Hr. Hauptm. v. Belthusen u. Hr. Lieut. v. Kropp a. Nordhausen. Hr. Amtm. Schmidt a. Rameln. Hr. Thierarzt Dr. Schönfeld a. Aschersleben. Hr. Fabrikherr Schröder a. Weidau.
- Schwarzen Bar:** Hr. Techniker Ofel a. Berlin. Hr. Kaufm. Bachmann a. Celle. Mad. Goslar u. Mad. Schumann a. Loheda.
- Goldne Kugel:** Hr. Defon. Klagelaut a. Weimar. Hr. Prof. Dr. Günther a. Mühlgarbe. Die Hrrn. Kaufm. Pesel a. Nergau, Ellensberg u. Eingheim a. Magdeburg.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Rittergutsbes. v. Lemberg a. Mecklenburg. Die Hrrn. Kaufm. Geiß u. Ullmann a. Berlin. Die Hrrn. Partik. Kraemer u. Riemer a. Dresden. Hr. Kaufm. Glatter a. Leipzig.

Für Sicht- u. Rheuma-Leidende.

Von den in fast allen Ländern Europa's rühmlichst bekannten, von der Medicinischen Facultät zu Wien und von vielen Sanitäts-Behörden, renommirten Aerzten und Chemikern geprüften und empfohlenen

Goldberger'schen Kaiserl. Königl. patentirten Galvano-electrischen Rheumatismus- Ketten,

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 15 Sgr., stärkere Sorten 1 Rthlr.
und 1 Rthlr. 15 Sgr.



wird bei nachstehenden Herren stets Lager gehalten. Die schnelle und sichere Heilkraft der Goldberger'schen Ketten gegen rheumatische, gichtische und nervöse Uebel aller Art, als:

Kopfgicht, Gesicht- und Halsweh, Zahnschmerzen, Ohrenstechen, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreissen, Krämpfe, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, Harthörigkeit u. s. w.

ist wohl so bekannt, daß sie nicht weiter empfohlen zu werden braucht und sind namentlich die, in einer gedruckten Brochüre zusammengestellten, attestirten Erfahrungen und äußerst günstigen Zeugnisse von mehr denn **Zwei Hundert** geachteten Aerzten und glaubwürdigen Privatpersonen über die überraschenden Heilungen, welche durch die Goldberger'schen Ketten bewirkt wurden, die beste Bürgschaft für deren Nützlichkeit und Bewährtheit und wird diese Attestsammlung in meinen sämtlichen Niederlagen gratis ausgegeben. —

Da meine Ketten bereits vielfach nachgebildet und anderweitig ausgebaut werden, so bitte ich darauf zu achten, daß jede K. K. patentirte Goldberger'sche galvano-electrische Kette auf der Vorderseite ihres Stuis meinen Namen und auf der Rückseite den K. K. östreich. Adler und das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt.

J. I. Goldberger in Tarnowitz, im Oberchl. Bergbezirk,
K. K. privil. Fabrik von electro-magnetischen Apparaten.

In Alsleben a/S. bei Herrn F. G. Meise, General-Depositair.

Alten a/C. bei Herrn Theodor Schmidt,
Alschersleben bei Herrn H. F. Lindemann,
Artern bei Herrn A. F. Lage,
Bernburg bei Herrn Fr. Kahle,
Calbe a/S. bei Herrn Fr. Görcke,
Cönnern bei Herrn Adelbert Löffler,
Cöthen bei Herrn Wilh. Fißau,
Delitzsch bei Herrn Fr. Raumann,
Dessau bei Herrn H. Döring,
Eilenburg bei Herrn Ludwig Mell,
Eisleben bei Herrn Anton Wiese,
Erfurt bei Herrn R. Rostkoten,
Gardelegen bei Herrn L. Sommer,
Genthin bei Herrn Rud. Schneider,
Gerbstedt bei Herrn Wilh. Krumme,
Greußen bei Herrn Moritz Buddensieg,
Halberstadt bei Herrn J. C. Pehold,
Halle a/S. bei Herrn Franz Laage,
Heldburg bei Herrn G. Kallensee,
Lohburg bei Herrn Apoth. Hornemann,

Löbejün bei Herrn C. W. Pitschke,
Magdeburg bei Herrn H. Düring,
Merseburg bei Herrn Louis Garcke,
Mühlhausen bei Herrn Fr. Stözel,
Naumburg bei Herrn C. F. Schultze,
Nordhausen bei Herrn Ferd. Förstemann,
Quedlinburg bei Herrn A. W. Reinking,
Querfurt bei Herrn Herrm. Hofmann,
Ranis bei Herrn Carl Scheuermann,
Sangerhausen bei Herrn Schmidt & Töttler,
Staßfurt bei Herrn G. H. Fröhlich,
Salzwedel bei Herrn H. Berends,
Stendal bei Herrn Wilh. Grich,
Stolberg bei Herrn Apoth. Marschhausen,
Torgau bei Herrn Gustav Liebo,
Weißensfels bei Herrn C. F. Suesß,
Wettin bei Herrn Theod. Schreiber,
Wittenberg bei Herrn F. W. Haberland,
Wolmirstädt bei Herrn C. F. Troch,
Zerbst bei Herrn C. Nizer.

Bei unserer Abreise nach Nord-Amerika sagen wir allen Freunden und Bekannten ein herzlichliches Lebewohl.

Halle, den 13. Mai 1849.

Wittwe Bauermeister
und Tochter.

5000 R Cour. sind auf ländliche Grundstücke auszuleihen durch den Rentmeister Wünschmann in Schraplau.

Eine frequente Schenkwirtschaft in hiesiger Stadt ist wegen Familienverhältnissen sofort vortheilhaft zu verkaufen; auch können $\frac{2}{3}$ der Kauffumme darauf stehen bleiben. Näheres bei C. Heyne in Weißensfels.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Kutscher findet sofort einen Dienst auf dem Hofe zu Domnitz.

Anzeige.

Ein alter noch guter zweispänniger Kapsel-Wagen steht billig zu verkaufen beim Schmiede-Meister Kreidner in Bösenburg.

Zum Himmelfahrtstag, Donnerstag den 17. Mai, ladet zum Tanzvergnügen ergebenst ein

K. Kunze in Reideburg.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Deutschland.

Thorn, d. 8. Mai. Die Garnison aus dem Brückenkopf war heute früh um 7 Uhr zum Exerciren herausmarschirt, unter Zurücklassung von 20 Mann Wache in der Kaserne, wie sonst gewöhnlich. Um 10 Uhr Vormittags bricht plötzlich unter dem Zinkdache Feuer aus, und es währte keine halbe Stunde, so stand bei dem großen Sturme die ganze Kaserne in einem Feuermeer und brannte bald gänzlich herunter. Die sämtlichen Montirungs-Kammern befanden sich dort, nebst 2—3000 neuen Gewehren. Die Soldaten hatten die schlechteren Montirungen an, welche sie nun auch behalten haben, denn die dreifachen besseren Montirungen sind verbrannt. Der Schrecken während des Brandes bei dem großen Sturme war für die Stadtbewohner unbeschreiblich, da sich von jeder Seite, etwa 150 Schritt vor der brennenden Kaserne, zwei Pulver-Magazine befinden, mit circa 1200 Centner Pulver und man jeden Augenblick eine fürchterliche Explosion befürchtete, allein da es vor der Glut unmöglich war, die Kaserne zu retten, so warfen sich die Artillerie-Offiziere mit ihren muthigen Artilleristen auf die Pulvermagazine, da der Wind die Flamme gerade auf dasselbe trieb, und es gelang, die Pulvermagazine zu retten, indem man die Luken mit Rasen und Erde verstopfte, und so viel Erde als möglich hinaufwarf. Es gewährt ein schreckliches Bild, diese schöne große Kaserne jetzt in Trümmern zu sehen. Man glaubte, wenn das Dach heruntergebrannt sein würde, daß das Feuer nicht weiter um sich greifen würde, da auf den oberen Balken sechs Fuß Erde lagen, allein der Sturm trieb das Feuer in untere Fenster-Etagen, wodurch Treppen zu brennen anfangen und auf Stellen die Balken mit der Erde durchbrachen.

Dresden, d. 12. Mai. Nach Empfang einer telegraphischen Depesche aus Frankfurt a. M. hat der Reichscommissar Briegleb dem Reichsministerium seine Entlassung eingereicht und die Rückreise nach Frankfurt angetreten. Es verlautet also, daß derselbe unter den obwaltenden Umständen seine Thätigkeit in Dresden auf die Vornahme vorbereitender Schritte bei den königl. Ministerien beschränkt hat. (L. 3.)

Die Leipziger Zeitung schreibt über das verbreitete Gerücht, als wären in Dresden standrechtliche Erschießungen vorgekommen: „Auf Grund genauer Kenntniß der Sache kann bestimmt versichert werden, daß in Dresden Niemand standrechtlich erschossen worden ist, überhaupt ein Standrecht in Bezug auf Civilpersonen in Sachsen zur Zeit noch gar nicht besteht.“ Tode der Aufständigen hat man in Dresden bis jetzt 320 gezählt.

Leipzig, d. 13. Mai. Das officielle namentliche Verzeichniß der bei Unterdrückung des dresdner Aufstandes gebliebenen und verwundeten königl. preussischen und königl. sächsischen Soldaten, so weit solche bis jetzt bekannt sind, weist nach: Preußen: 1) an Todten: 2 Offiziere und 6 Mann; Sachsen: 3 Offiziere und 20 Mann, zusammen 31 Mann. 2) An Verwundeten: Preußen: 34 Mann; Sachsen: 7 Offiziere und 55 Mann, zusammen 96 Mann.

Altenburg, d. 11. Mai. Hier hatte ein Theil Leute nicht übel Lust, den Vorgängen in Dresden und Leipzig zu folgen, aber die preussische Garnison war dafür gar zu un bequem. Bald nach Beginn der Unruhen in Dresden erhielt der Commandant der hier liegenden Reichstruppen den Befehl, alle nach Sachsen abgehen wollenden bewaffneten Züge anzuhalten, zu entwaffnen und wieder nach Hause zu schicken, doch konnte dies erst geschehen, nachdem der größte Theil der Zu-

züge Altenburg bereits im Rücken hatte. Als die Preußen zu dem besagten Zweck den Bahnhof besetzten, wurden sie von dem „Volke“ mit Hohngeschrei empfangen, der Commandant wendete sich sofort an den Bürgermeister mit der bestimmten Deutung, dahin zu wirken, daß solches Gebahren fernerhin nicht wieder vorkomme, im Gegentheil würde er den vollsten Gebrauch von den Waffen machen. Der hiesige Bahnhof ist übrigens bis zur Stunde noch von den Reichstruppen besetzt, und jeder mit den Danpswagen Ankommende und Abgehende wird, wenn er mit Waffen versehen ist, deren entledigt, sonst aber unbelästigt gelassen.

Darmstadt, d. 9. Mai. Der Antrag der Abgeordneten zur zweiten Kammer: Lehne, Franck, Mohr, v. Steinherr, Creßhmar, Görz, Glaubrecht und Hillebrand, die Erhebung von Rheinbaiern und Sachsen zu Gunsten der Reichsverfassung und die Beeidigung auf diese betreffend, kam in der heutigen 159ten Sitzung der Kammer zur Berathung und veranlaßte eine mehrstündige Diskussion, in welcher sich außer den genannten Abgeordneten namentlich noch Herr K. Zöpplik für den Antrag aussprach, welchen die Abgeordneten Krug, Schenk, Wolhard, von Rabenau II. ganz oder theilweise als nicht angemessen, bestehenden Staatsverträgen und den Beschlüssen der Nationalversammlung zuwider bekämpften. — Nach dem Schlusse der zum Theil sehr lebhaften Debatte, welcher kein Regierungskommissar anwohnte, schritt die Kammer zur namentlichen Abstimmung. Der erste Theil des Antrags: „die Kammer wolle der thatkräftigen Erhebung der bairischen Rheinpfalz und Sachsens zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung ihre freudige Anerkennung aussprechen“, ward mit 21 gegen 17 Stimmen angenommen. — Der zweite Theil: „die Staatsregierung aufzufordern, keinen andern Truppen den Durchzug durch das Land zu gestatten, als solchen, welche im Dienste der Reichs-Centralgewalt handeln und sich durch speziellen Befehl derselben als hierzu berechtigt ausweisen“, wurde mit 22 gegen 16 Stimmen verworfen, desgleichen der Antrag des Ausschusses: „den Durchzug preussischer und bairischer Truppen nur so lange zu verhindern, als Preußen und Baiern in ihrem rechtlosen Widerstande gegen Anerkennung der Reichsverfassung beharrten.“ — Der dritte Theil des Antrags dagegen ward, trotzdem bei der Debatte mehrfach auf die entgegenstehenden neuesten Beschlüsse der Nationalversammlung aufmerksam gemacht wurde, also lautend mit 27 gegen 11 Stimmen angenommen: „Die Staatsregierung weiter aufzufordern, sofort die Beeidigung auf die Reichsverfassung im ganzen Lande, vor Allem für Beamte und das Militair, anzuordnen, und dem hessischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt die Weisung zu ertheilen, aufs Kräftigste dahin zu wirken, daß diese Maßregel in Deutschland zum Vollzuge komme.“ — Ein Amendement des Abgeordneten Wolhard, die Bürgerwehr noch besonders mit einzubegreifen, ward gleichfalls, wiewohl es sich von selbst verstehe, angenommen.

Karlsruhe, d. 10. Mai. In der heutigen Sitzung der II. Kammer stellte Abg. Häusser im Vereine mit dem Abg. Mittermaier folgende Anträge, welche, nachdem Staatsrath Beck die kurze, klare und bündige Zustimmung und die bereitwillige Erfüllungszusage im Namen der badischen Regierung abgegeben hatte, gegen 1 Stimme angenommen wurden: Die badische II. Kammer beschließt, die Regierung zu ersuchen: 1) unverzüglich die Beeidigung auf die Reichsverfassung wenigstens der im Inlande befindlichen badischen Truppen, ferner der Bürgerwehr und der badischen Staatsbürger überhaupt zu verfügen; 2) die Einleitung zur Vornahme der Wahlen zum künftigen Reichstag anzuordnen; 3) jeden Angriff auf die An-

erkennung und Wirksamkeit der Reichsverfassung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren; 4) auf keinen Fall zu dem von der preussischen Regierung eingeleiteten Congresse über Berathung der Revision der bereits verkündeten Reichsverfassung einen Bevollmächtigten zu senden oder überhaupt an einer solchen Berathung sich zu betheiligen und im Einverständnisse mit den Regierungen, welche bereits die Verfassung anerkannt, jeder Aufforderung zu einer octroyirten Reichsverfassung mit Kraft entgegenzutreten. Diesen Beschlüssen wurde auf Antrag des Abg. Buhl noch der weitere beigefügt, daß beim Beginne der morgigen Kammer Sitzung die Mitglieder der II. Kammer den Eid auf die Reichsverfassung, allen übrigen Staatsbürgern mit gutem Beispiele vorangehend, leisten werden. Endlich ward vom Staatsrath Belf auf den Antrag des Abg. Bissing, daß der mit Darmstadt gemeinschaftliche Gesandte in Berlin, General Schäffer, alsbald abberufen werden soll, die Erklärung abgegeben, daß derselbe bereits zurückgekehrt sei und wenigstens von Seiten der badischen Regierung nicht wieder dahin gesendet werde. (F. 3.)

Vor Fridericia, d. 8. Mai. (Morgens.) Die schleswig-holsteinische Artillerie beschießt Fridericia, und der auf einigen Stellen aufsteigende Rauch verkündet, daß ihre Schüsse gut getroffen haben. Starke Widerstand wird der schlecht und sehr weitläufig befestigte Ort nicht leisten können, und sobald die Kurhessen und Baiern, die schon auf dem Marsche von Kolding begriffen, angekommen sind, wird man wahrscheinlich versuchen, die Stadt zu nehmen. Für die dänische Armee sieht es jetzt aber schlimm aus, denn der sehr heftige Ostwind erschwert die Ueberführung nach Fühnen ungemein, ja macht dieselbe fast unmöglich. Da nun auch die Preußen, die Weile schon genommen haben, ihr leicht in den Rücken kommen, so dürfte es besonders für ihre Kavallerie sehr schlimm aussehen, und die Gefangennehmung derselben gar nicht so ganz unmöglich sein. Daß die Dänen wenigstens sehr viele ihrer Pferde werden bei einer Ueberführung zurücklassen müssen, ist sehr leicht zu erwarten. (C. 3.)

Aus Nord-Schleswig, d. 10. Mai. Unter Leitung des Generals v. Bonin hat die Beschießung der Festung Fridericia begonnen, während die aus Preußen und Baiern kombinierten Kolonnen den Feind über der Richtung zwischen Weile und Horsens verfolgen. Einige wollen wissen, daß die Dänen in Begriff seien, die Kanonen von Fridericia wegzuführen und die Festung, da sie sich nur einige Tage halten kann, ohne Widerstand preiszugeben; Sekundäre behaupten dagegen, daß es bei dem starken Ostwind den Dänen unmöglich gelingen könne, einen Transport Kanonen mit Truppen nach dem Kattegat hinüberzuführen. Wir haben hier schönes, freundliches Wetter und die Soldaten können gemüthlich im freien Felde bivouakiren.

Wien, d. 10. Mai. Der Kaiser ist heute früh um 4 Uhr auf der Eisenbahn nach Preßburg gereist, woselbst er um 6 Uhr früh ankam. Man glaubt nicht, daß der Aufenthalt desselben länger als einige Tage dauern werde. Man spricht noch immer von einem Besuche des Kaisers von Rußland.

Man vermuthet, daß Görgey mit seiner auf 80,000 M. geschätzten Armee gegen Mähren und Schlesien marschirt sei. Nach anderweitigen Nachrichten sind die Grenzpässe Mährens bereits sämtlich militärisch besetzt, mit Ausnahme jenes von Sodomierzig, welcher einstweilen, bis Militär aus Göding anlangt, von dem dortigen Landsturm bewacht wird. Die letzte Kavalleriecolonne des siebenbürgischen Armeekorps rückte am 26. April in Orsowa ein, wonach also dieses ganze Korps im Banat stand. Die Zahl der Magyaren in Kronstadt war nur gering. Das Schloß und die Anhöhen waren mit Kanonen be-

setzt und eine Proclamation verhiess Beschießung der Stadt bei der geringsten Bewegung oder bei Annäherung der Russen. — Bei Sillein hat ein Gefecht stattgefunden, in Folge dessen die Oesterreicher sich auf das rechte Ufer der Waag zurückzogen. Der Verlust derselben war bei 40 Tode oder Verwundete. Auch unweit Pollena, auf der Straße von Stry nach Munkacs, fand ein Gefecht statt; eine österreichische Kolonne, bei der 2 Bataillone Deutschmeister mit 9 leichten Geschützen, hatte sich zu weit vorgewagt und wurde von einer überwiegenden Anzahl Magyaren mit 18 Zwölfsfündern angegriffen. Es kam nur zu Schußgefechten, doch konnten die Oesterreicher dem überlegenen feindlichen Geschützfeuer der Magyaren nicht widerstehen und mußten sich, nachdem sie mehrere Geschütze vernagelt hatten, zurückziehen. Besonders litt ein Bataillon Deutschmeister, zumeist aus Wienern bestehend. Sie hielten, ohne zu weichen, im heftigsten Kugelregen aus, bis man ihnen zurückzumarschiren befohl; 17 Offiziere blieben. Auch der Oberst des Regiments, von Bubna, wurde schwer verwundet nach Stry gebracht, wo er starb. — Ueber die Stellung des F. M. V. Vogel wird mancherlei behauptet; während die Einen ihn in Kaschau und den G. M. Benedek in Kásmark glauben, behaupten die Anderen, er wäre wieder nach Galizien zurückgegangen. Bei Bedatin und Barin mußte Oberst Trenk dem 3000 Mann starken Feinde, dem er nur 14 Kompagnieen entgegenstellen konnte, weichen und sich nach Jablunka zurückziehen.

Der Lloyd vom 9. Mai schreibt: Unter dem Oberbefehle des Fürsten Paskewitsch sind jetzt 106,000 M. russische Truppen, worunter 23,000 M. Kavallerie, im Anmarsche begriffen und theilweise schon auf unserm Boden. Am 4. Mai zogen 17,000 M. über Krakau zu uns herüber. Am folgenden Tage 22,000 M., mit ihnen 11,450 Pferde. Gestern, als am 8. Mai, überschritten 15,000 M. zu Tarnograd und 26,000 M. zu Brody die österreichische Grenze, mit ihnen 9800 Pferde. Heute, am 9. Mai, rücken in Wolosjeys 17,000 M. ein, und am 11. Mai werden zu Hussyatyn 9000 M. nachfolgen. Hierbei sind die zwei großen Korps nicht mitgerechnet, welche über die Bukowina und die Walachei nach Siebenbürgen marschiren. Unter Fürst Paskewitsch kommandiren als oberste Heerführer die Generale Rüdiger und Tschodajeff. Die Truppen bringen sämtlich alles Dasjenige in natura mit, was sie für die ersten 15 Tage, welche sie auf unserm Gebiete zubringen, bedürfen. Vom 15. Tag an werden alle Bedürfnisse auf gewöhnlichem Lieferungswege gegen sofortige Baarzahlung herbeigeschafft. Um eine Theuerung im Lande, in Folge der großen Konsumtion jenes Heeres, zu vermeiden, ist die Vorsorge getroffen, daß in Podolien und Bolhynien große Vorräthe an Getreide, Heu u. dgl. aufgehäuft und Schlachtvieh aller Art angeschafft worden ist, welche laut Uebereinkunft sämtlich zollfrei nach Oesterreich eingebracht werden sollen.

Flüchtlinge aus Güns und Dedenburg, welche am 9. Mai in Preßburg anlangten, erzählen, daß sich in der Gegend der beiden genannten Städte kleine ungarische Trupps zeigen. (Bl.)

Wien, d. 10. Mai. Berichte aus Mestre vom 7. Mai in der Wien. Ztg. enthalten Folgendes: „Nachdem der Marschall Graf Radetzky mittelfst einer (bereits mitgetheilten) Proclamation an die Einwohner von Venedig diese zur Uebergabe aufgefodert hatte und die dagegen gewährte Frist am 6. vergeblich verstrichen war, begann an diesem Tage bei Malghera neuerdings das Bombardement. Die zweite Parallele ist beendet, und nun geht es an die Francheen-Eröffnung. Man glaubt aber nicht, daß es die Besatzung zu dem Aeußersten kommen läßt. Der Marschall Graf Radetzky scheint seiner Sache gewiß zu sein, denn er hat bereits in Begleitung des Han-

delministrers von Bruck, nachdem er der Armee seine volle Zufriedenheit über die bisherigen Operationen öffentlich ausgesprochen, seine Rückreise nach Mailand angetreten. Am 8. wollte der Marschall wieder in Mailand sein. Der Kanonendonner bei Malghera wurde vorgestern bis in die Gegend von Udine gehört."

Feldmarschall Radetzky hat den Sohn des Fürsten Windischgrätz, Kaiserlicher Major, zu seinem Flügel-Adjutanten ernannt.

Großbritannien und Irland.

Paris, d. 10. Mai. Die Nachricht von Aufstellung einer Armee am Rheine wird vom „Siecle" bestätigt. Dasselbe versichert, in einem heute abgehaltenen Ministerrathe sei entschieden worden, daß an der Rheingränge ein Beobachtungsheer zusammengezogen werden solle, um für alle Fälle, die in Folge der deutschen Zustände eintreten könnten, bereit zu sein.

Italien.

Genueser Blätter vom 7. Mai bestätigen den Einmarsch eines österreichischen Corps von 15,000 M. mit 36 Kanonen unter Baron d'Aspre in Toscana. Das ganze Ministerium hatte sofort am 5. Mai seine Entlassung eingereicht. Der Vortrab der Oesterreicher rückte am 5. Mai Abends in Pisa ein, um gegen Livorno vorzugehen. Die Mehrzahl der Einwohner dieser Stadt war für unverweilte Uebergabe. Am 4. Mai erhielten die Franzosen in Civitavecchia 5000 M. Verstärkung.

Türkei.

Ein Correspondent des Lloyd schreibt aus Smyrna vom 28. April: Seit den letzten 14 Tagen sind von Smyrna aus bedeutende Truppen sendungen nach Konstantinopel geführt worden. Sämmtliche Lloyd dampfer fuhren mit Soldaten besetzt von hier ab, und fast täglich kommen Schiffe aus der Hauptstadt, um Truppen in Smyrna einzunehmen. In Konstantinopel sind bereits 6000 Zelte zu ihrer Unterbringung erbaut, die Landwehr (Keif) ist sämmtlich einbeordert, so daß die gegenwärtige mobile Armee sich schon auf 60,000 M. beläuft, aber bis auf 80,000 verstärkt werden soll. Im Arsenal herrscht ebenfalls große Thätigkeit. Man hat eine Menge neuer Geschütze angefertigt und viele davon nach der Balachei geschickt. Der russische General Grabbe hat in Bezug auf dieses Land schon mehrere Conferenzen mit dem Großvezier, dem Minister des Auswärtigen sowie mit dem Sultan selbst gehabt.

Kein Bürgerkrieg.

Die Deutschen haben von jeher das Talent gehabt, sich durch die beste Sache gründlich zu ruiniren. Ein treffliches Beispiel bietet die Reformation und ihre Folge, der dreißigjährige Krieg. Ganz wie gerufen kommt jetzt eine ähnliche Gelegenheit, die Märzerrungenschaft, welche zum Bürgerkriege einen vortrefflichen Stoff abgiebt. Da gilt es nun vor allen Dingen die herrliche Marine an die Spitze zu stellen: „Beginne wie ein Weiser und ende wie ein Thor!" Dieser gemäß wählte die Nation die Versammlung in Frankfurt, um den Sturm zu beschwören und eine freie Verfassung zu berathen. Die Schwarzgelben thaten ihr Möglichstes, um mit Hilfe der Demokraten der Eintracht ein Garauß zu machen, was zwar im ziemlichen Maße allein nicht vollständig gelang: eine bildungsfähige Verfassung kam zu Stande. Jetzt wäre der Zeitpunkt gekommen, um aus dem Evangelium über die thörichten Jungfrauen den gebührenden Nutzen zu ziehen. Zunächst melden sich die Regierungen, denen das Kind binnen Jahresfrist zu groß geworden ist, und wollen vereinbaren, d. h. den Kna-

ben wieder in die Bindeln legen. Circularnoten flogen wie Gevatterbriefe und der alte Gallarock des Bundestages wird ausgeklopft. Die rothen Demokraten, namentlich die gelehrten Sachsen, bestreiten die Legitimität des Kindes und ihre staatsweisen Kammern verweigern ihre Anerkennung eben so gut wie die Könige, und die Ultramontanen schreien Zeter über den Regier mit der Kaiserkrone. Die gute Nationalversammlung bricht unter heillosen Lärm die Brücke der Vereinbarung ab und Besendonck, Schlössel und Kompagnie verbarrikadiren die Paulskirche, während ihre Korrespondenten in den Provinzen eine allgemeine Schilderhebung organisiren, d. h. ganz gemüthlich einige Städte in Brand stecken und einige Tausende ohne Umstände erschlagen wollen. Bürger und Bauer sitzen ganz verduzt auf ihren Bänken, anstatt Brot, Märzweilchen in der Hand und nicht ahnend, daß sie die Komödie theuer bezahlen müssen. Der alte Erbfeind, der Franzose, wärmt sich lachend Hände und Schienbeine an diesem Feuer der deutschen Einigkeit. Da schlägt der König von Preußen die Kaiserkrone aus, und urplötzlich wollen die Sachsen die mit Ingrim früher abgelehnte Verfassung; die Ultramontanen, die Piusvereine und die Reaktion rufen dreifach Amen, während die Gemäßigten allen Parteien Unrecht geben. Hoch über den Prinzipienwassern setzt jetzt der Märzverein seinen Thron neben die Paulskirche, und die Posaunenengel Raveaur, Fröbel, Wöbler und Simon blasen alles deutsche Volk zum jüngsten Gericht, d. h. in ehrlicher deutscher Sprache: sie sind niederträchtig und wahnsinnig genug, den Bürgerkrieg zu verkünden, von dessen glückseligen Folgen Dresden bereits ein Lied zu singen weiß. Kommt der Raveaur nach Köln, so wird ihm sicher ein Fackelzug, der mehr gilt als der Wohlstand des Vaterlandes! Was nun, ihr Prinzipien-Bagentenker? Wollen die Pferde nicht über den Graben? Der Süden greife zum Schwerte und trage sich lahm an der Muskete; wozu soll's nützen, er will ja die Verfassung und es ist kein Feind da! Also gegen Preußen ist der Zuzug gerichtet? Ihr lieben Leute, hütet euch, einem starken Manne ins Haus zu brechen, der Muth besitzt und ein Zündnadelgewehr in der Hand hat. Ueberlegt euch den Fall! Ein Paar wirklich mangelhafte Paragraphen sind so viel Kopfnüsse nicht werth! Aber das Ministerium Brandenburg? Gut, wir sind auch seine Anbeter nicht, allein es giebt ein weniger gefährliches Mittel, um damit fertig zu werden. Wählt nicht die Korhen und nicht die Schwarzen in die Kammern, sondern verständige Leute von gemäßigter Gesinnung, die können dem Ministerium den Weg zeigen oder den Bündel schnüren! Zeigt mir einen Maulhelden, der auf der Barrikade gestorben wäre? Wenn sie die Betrogenen ins Feuer dirigirt, meiden sie die blauen Bohnen und steigen auf den Berg, um nach der Hintertür sich umzusehen. Diese Wölfe in Schafskleidern wird auch das Gericht noch ereilen. Bürger und Bauern, einen Bürgerkrieg könnt ihr machen, so wie theures Brot, Bettler und Waisen, allein das Ende wird stets das Säbelregiment sein, und der Teufel lacht ins Fäustchen, ob eurer Dummheit. Dinte ist besser wie Blut; schreibt einen guten Stimmzettel, und ihr selbst, nicht jene Verföhler haben das Vaterland gerettet! (V.-G.)

Deutsche Nationalversammlung.

Frankfurt, den 11. Mai.

Die Sitzung wird um 12½ Uhr eröffnet. Nach der Verlesung des Protokolls macht der Vorsitzende die Mittheilung, daß Hr. Vorsizender Eimson seit gestern bedeutend erkrankt sei; er sei gesonnen gewesen seine Stelle niederzulegen, habe sich jedoch auf die Bitte des Vicepräsidenten einreden lassen, dieselbe und den Titel beizubehalten. (Beifall.) Eine Mittheilung des Präsidenten der württembergischen zweiten Kammer der Abgeordneten wird verlesen, worin derselbe anzeigt, daß die Kammer sich an die königl. Staatsregierung mit der dringenden Bitte

gerichtet habe, in Bezug auf die preussische Drohung die Centralgewalt aufzufordern, nicht zu dulden, daß ein deutscher Staat in ihre Befugnisse eingreife und ihr unverzüglich die ganzen württembergischen Streitkräfte zu Gebote zu stellen. (Bravo.) Der Vorsitzende verkündet hierauf, daß ungefähr 25 Zustimmungsadressen von Bezirks- und Stadtgemeinden, Volksversammlungen, Bürgerwehrcorps eingelaufen sind. Er führt sie namentlich an. Es befinden sich darunter solche aus Noth, Königsberg, Frankfurt a. d. D., Hildesheim, Friedberg, Göttingen, Heidelberg, von den 54 Landgemeinden der bayerischen Oberpfalz. Folgende Abgeordnete haben ihren Austritt angezeigt: Scheller aus Frankfurt a. d. D., Rosmann aus Stettin, Giefbrecht aus Stettin, v. Raumer aus Berlin, Plehn aus Marienburg, Röder aus Neustettin, Rizzo aus Straßburg, v. Gladis aus Woblan, Zernig. Diese Abgeordneten erklären ihre schriftlich abgegebene Austrittsanzeige durch den Umstand, daß die Nationalversammlung ihren Beruf nach ihrer Ansicht erfüllt habe. Alle legalen Mittel zur Durchführung der Verfassung seien erschöpft und die Unterzeichneten wollen sich nicht für gewaltthätige Mittel entscheiden. Nach einer Erklärung des interimistischen Reichsministerpräsidenten von Gagern, daß das Ministerium seine Function bis zur Bildung eines neuen Ministeriums fortführen werde, und daß Se. Kaiserlichkeit heute Morgen geäußert, er sei eifrig damit beschäftigt, ein neues Ministerium zu bilden, verliest der Vorsitzende einen Dringlichkeitsantrag des Abg. v. Reden, welcher auf die Emission von Marineanweisungen hingehet. Der Vorsitzende verliest hierauf eine ihm von Hrn. Dr. Löwe überreichte Erklärung des Präsidenten Simson, worin derselbe anzeigt, daß sein sich immer verschlimmernder Zustand ihm die Aussicht benehme, sobald seinem Amte vorstehen zu können, daß er daher sein Amt niederlegt und der Versammlung für ihr seither erwiesenes Vertrauen danke. — Die Neuwahl des Präsidenten soll morgen vorgenommen werden.

Abg. Raveaux theilt mit, daß er dem Erzherzog-Reichsverweser den gestern erstatteten Bericht überschiebt, und daß derselbe in einem heute dem Sprecher zugekommenen Schreiben den Bericht über das mit der Deputation gepflogene Gespräch als getreu anerkannt habe.

Der Vorsitzende verkündet hierauf den Uebergang zur Tagesordnung. Die Majorität des Ausschusses stellt folgende Anträge:

Die Nationalversammlung beschließe:

- 1) Die Mitglieder der deutschen Reichsversammlung schwören in einer anzuberaumenden feierlichen Sitzung den Eid auf die Verfassung.
- 2) Der Reichsverweser ist aufzufordern, die Verfassung ebenfalls zu beschwören.
- 3) Die Regierungen sind aufzufordern, Militär, Bürgerwehr und Beamten auf die Verfassung zu beeidigen.
- 4) Diejenigen Regierungen, welche sich bereits für die Verfassung erklärt haben, sind aufzufordern, ihre bewaffnete Macht zum Behufe der Bildung eines Reichsheeres der Nat.-Versammlung zur Verfügung zu stellen.
- 5) Eine neue Deputation von 12 Mitgliedern ist an den Reichsverweser abzuschicken, um ihn zu fragen, ob das neue Ministerium bereits gebildet sei. — Bis zum Empfange der Antwort bleibt die Versammlung permanent.

Abg. Bernher von Nierstein erklärt im Namen der Minorität, die sich einfach auf den Boden des organischen Gesetzes vom 28. Juni stelle, daß dieselbe einfach darauf antrage, über die Anträge der Abgg. Besenbeck u. A. zur motivirten Tagesordnung überzugehen. Er erklärt ferner, daß er und mehrere andere Mitglieder des Ausschusses (Wais, Droysen, Fischer, Stahl und Plathner) in Folge des gestrigen Beschlusses der Majorität des Ausschusses aus demselben ausgetreten sind. Die Discussion wird eröffnet.

Abg. Eisenmann. Jetzt haben Sie die Folgen des Erbkaifers. Wir dürfen uns nicht so schnell von der Bahn der Gesellichkeit entfernen; hüten wir uns, den Feinden der Verfassung einen Vorwand zu geben, gegen uns aufzutreten.

Abg. Welcker. Ich bin bereit, für den Antrag der Majorität zu stimmen, wie überhaupt für Alles, was irgendwie zur Durchführung der Verfassung förderlich sein kann. Ich bin auch der Ansicht, daß wir so lange als möglich auf dem gesegneten Boden bleiben müssen. Der Redner zeigt hierauf, wie es nothwendig sei, daß man, wenn eine Volkshebung von Erfolg sein solle, an der Verfassung und an dem Principe des Bundesstaates festhalte. Die Disciplin der gemeinsamen, verfassungsmäßigen Rechtsgrundsätze, die Disciplin des Glaubens müssen die Bewegung leiten.

Abg. Wais. Wir stehen noch nicht in der Verfassung, sondern vor der Verfassung; das Oberhaupt, der Reichstag, also der Organismus der Verfassung, fehlen; wie kann man sie beschwören? Der Redner erklärt, daß seit dem Beschlusse von gestern seine Hoffnung auf die Durchführung der Verfassung gesunken ist. Nur auf feindliche Weise könnte dies geschehen. Die heutigen Vorschläge können keine Partei

zu keiner andern Ansicht bringen. Zwei extreme Parteien streiten jetzt. Keine von diesen extremen Parteien wird siegen; aus dem Kampfe wird das Panier der Verfassung als Zeichen der Versöhnung hervortreten.

Abg. Raveaux. Der einzige Unterschied, welchen ich zwischen der Partei des Redners und derjenigen finde, welche für die Verfassung kämpfen will, ist der Mangel an Muth. Sie laufen fort und überlassen das Vaterland und die Verfassung sich selbst. Das sind keine Volksvertreter, sondern Volksverräther. Man trifft militärische Maßregeln. Ich glaube nicht, daß man sobald einen Angriff auf uns beabsichtigt; aber wer bürgt uns dafür, daß man jetzt nicht einen Streich gegen jene Staaten vorhat, welche die Verfassung anerkannt haben? Wenn wir nicht vereiden lassen und so lange berathen, bis das Volk der Erhebung müde, matt geworden, dann wird die Reaction in Ruhe ihre Siege feiern und man wird das Unabwendbare über sich ergehen lassen. Der Bürgerkrieg ist da, Deutschland ist ertheert, die Männer, welche für ihre Vaterlandsiebe in Dresden fielen, waren keine kalt berechnenden Verstandsmenschen, sie starben in ihrer Begeisterung für das Vaterland. Auch Herz hat der Mensch neben dem Verstande. Allein es scheint, daß bei gar Vielen dieser Verfassung die Herzgänzlich zu Wasser geworden sei. Sie sehen, daß Sie sich mit Ihren kalten Berechnungen geirrt haben. Hingegen wir haben Ihnen Alles vorausgesagt. Die preussische Regierung fällt bloß durch Gewalt. Nie werden Sie das preussische Meer besiegen, wenn Sie ihm die Verfassung entgegenhalten und sagen wir halten daran fest. (Heiterkeit.) Wir müssen uns in 24 Stunden überzeugen, ob die Centralgewalt mit uns geht oder nicht. Neben uns gehen kann sie nicht. Geht sie nicht mit, so mag sie fallen. (Beifall links.)

Abg. Hermann zeigt, wie die Versammlung gefehlt dadurch, daß sie den Boden der Souveränität verlassen und angeboten habe, wo man habe ablehnen können. Nach der Ablehnung hätte man aber ein anderes Oberhaupt bestimmen sollen, denn nur ein solches könne die Verfassung legal durchführen. Aber Sie dachten die Frucht der Revolution zu ernten, die Sie veranlaßten. Ich verabsichere solche Mittel. Das einzige Mittel, welches ich kenne, ist, wählen Sie ein anderes Oberhaupt. Dieses wird verfassungsmäßig die Verfassung durchführen. Die provisorische Centralgewalt kann dies nicht als solche. Es muß ein Weg gefunden werden, auf welchem die Regierungen von Preußen, Oesterreich und Bayern ihre Vorschläge vor die Versammlung bringen können, welche alsdann darüber zu entscheiden hat. Der Redner will ein anderes Oberhaupt und zwar den Reichsverweser, welchem einseitigen die Würde eines Oberhauptes übertragen würde. Der nächste Reichstag würde unverzüglich zusammenberufen, er hätte constituirende Gewalt, erhalte die Vorschläge der Regierungen, welche man nicht geradezu annehmen, aber auch nicht ablehnen könne. Der Redner hat einen derartigen Verbesserungsantrag gestellt.

Der Vorsitzende verliest hierauf einen Antrag des Abg. Zell, bis morgen 9 Uhr der Bildung eines neuen Ministeriums entgegenzusehen und dann erst im Sinne der gestrigen Beschlüsse zur Durchführung der Verfassung, weiter zu beschließen. Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen. Abg. Zell zieht seinen Antrag zurück.

Abg. Bernher von Nierstein spricht, nachdem ihm die Versammlung, trotz seines Austritts aus dem Ausschusse, das Wort zugestanden, für den Antrag der Minorität. Der Redner wendet sich an die Majorität von gestern, malt ihr die traurigen Folgen, welche ihre gestrigen Beschlüsse bringen könnten, und schließt: Sie machen mit dem Geufel Revolution, und weil Sie mit ihm einen Pact gemacht haben, so wird er sie holen.

Abg. Hagen aus Heidelberg spricht für den Antrag der Majorität als Berichterstatter.

Abg. Holland nimmt den Antrag des Abgeordneten Zell wieder auf.

Ein zweiter Antrag auf Vertagung der Sitzung von demselben Abgeordneten wird angenommen.

Eine Interpellation des Abg. Simon aus Trier wird für dringlich anerkannt. Der Abg. fragt, ob es wahr sei, daß vergangene Nacht zwei Schwadronen österreichischer Cavallerie und zwei österreichische Batterien in Frankfurt angekommen, zu welchem Zweck sie in der Umgebung stationirt sind, und ob es wahr ist, daß das Tragen von Waffen und Abzeichen verboten worden sei.

v. Gagern: Ich kann die Frage nicht so ausführlich beantworten, als ehemals, da mir die Kenntniß der Thatsache fehlt. Ich weiß nur, daß die österreichischen Executionsruppen wieder aus Homburg abgegangen sind. Ich werde die Interpellation dem Herrn Kriegsminister übergeben der sie morgen beantworten wird. Ein Verbot von Abzeichen ist vom Ministerium nicht ausgegangen.

Schließlich zeigt der Vorsitzende noch den Austritt des Abg. Detmold aus Hannover aus der Nationalversammlung, dann den Austritt der oben erwähnten Abgeordneten aus dem Dreißigerausschusse an. Die Sitzung wird um 3 Uhr geschlossen. Nächste Sitzung morgen Sonnabend den 12. Mai Morgens 9 Uhr.

Ein
Aus
verl
Bol
drol
ten
der
An
von
des
zu
zur
Bo
Sol
dar
thei
gefa
gebe
nied
me
che
Fal
v. W
313
stad
nach
künd
und
thig
der
drin
beide
Anat
Der
steh
lein
land
allei
und
Mei
in d
Thei
volu
befor
Ber
land
der
Sch
ist
noch
men
trag
Abst
(der
Sta
über
Nov
143
und
da
sch
be
do
da
er
st
Re
ld

Frankfurt, den 12. Mai.

Vizepräsident Hr. Reh eröffnet die Sitzung 9¹/₂ Uhr Vormittags. Eine als äußerst dringlich bezeichnete Adresse aus Nürnberg von dem Ausschusse der fränkischen Volksvereine an die Reichsversammlung wird verlesen. Unter der Erklärung unerschütterlicher Anhänglichkeit des Volkes von Franken an die Reichsverfassung wird zur Vermeidung drohender Zusammenstöße um Zusendung eines Reichskommissars gebeten und werden die H. Bogt, Kaveaux, Simon von Trier in der Adresse dazu namhaft gemacht. Abg. Hr. v. Reden gründet den Antrag darauf, daß das Reichsministerium zur sofortigen Absendung von Reichskommissaren nach Franken aufgefordert werde, die im Sinne des von der Reichsversammlung unterm 10. Mai gefaßten Beschlusses zu beauftragen sind. Der Antrag wird angenommen.

Von Zustimmungsadressen kommt wieder eine ansehnliche Reihe zur Anmeldung. Ihre Ursprungsorte zerstreuen sich von Konstanz am Bodensee bis Schlesien, in die Grafschaft Mark und in das Königreich Hannover. Die zahlreichsten rühren vom Rheine und besonders aus der bairischen Pfalz her.

Die Herren Zell von Trier, Werner aus Koblenz und Genossen, theilten im Auftrage des rheinischen Städtetages eine Abschrift der dort gefaßten Beschlüsse mit.

Während Herr Pirschberg aus Sondershausen seine früher gegebene Austrittserklärung zurücknimmt, legen heute ihre Vollmachten nieder die Herren: v. Selasinsky, Hugo aus Göttingen, v. Botsmer (diese Beiden sind Hannoveraner. Die übrigen Preußen.) Teichert, Siehr, Graf von der Goltz, Brescius, v. Kalkstein, Falk aus Ottolangenborn, Rahm, Scholz aus Reiffe, Pinder, v. Brochem, Wandelow, Kusen, Ortel, Dees und Schrötter.

An der hierauf vorgenommenen Präsidentenwahl beteiligten sich 313 Mitglieder, von denen 165 Stimmen auf Herrn Reh aus Darmstadt, 142 auf Herrn Löwe von Kalbe fallen. Herr Reh wird demnach als Präsident der verfassungsgebenden Reichsversammlung verkündet und übernimmt dies Amt mit der Bitte, ihm „eine Rücksicht und Unterstützung zu gewähren, wie sie keiner seiner Vorgänger nöthig hatte.“ Den sich häufenden Austrittserklärungen entgegen drückt der Präsident sodann die Ueberzeugung aus, daß es jetzt vielmehr die dringende Pflicht Aller sei, in fester Stellung auszuharren, um den beiden um Deutschland kämpfenden Feinden der „Reaktion und der Anarchie“ (Fischen von der Linken bei „Anarchie“) die Spitze zu bieten. Der Anarchie und der Reaktion müssen wir mit allen uns zu Gebote stehenden geseglichen Mitteln entgegentreten. Meine Herren, wir allein können den die Freiheit, Einheit und den Wohlstand des Vaterlandes auf lange Zeit gefährdenden Zusammenstoß verhindern. Wir allein nehmen noch eine feste Stellung zwischen diesen zwei Feinden ein, und wir allein können hoffen, sie mit Gottes Hülfe zu bezwingen. Meine Herren, lassen Sie uns die Wichtigkeit unserer Pflicht in ihrem ganzen Umfang erkennen; lassen Sie uns den großen Gefahren muthig in den Weg treten; rechtfertigen Sie das Vertrauen, das aus allen Theilen des Vaterlandes uns entgegentritt. Wir sollen nicht eine Revolution machen; nein wir sollen sie schließen. Seien wir einig und besonnen, Einigkeit und Besonnenheit werden dann auch wie in den Vertretern so im Volke herrschen, Sie werden die Zukunft des Vaterlandes retten, seine Freiheit und seine Einheit. (Lebhafter Beifall von der Mitte, links Fischen.)

Sodann wird die Einsammlung der Stimmzettel zur Wahl zweier Schriftführer angeordnet.

Beim Uebergange zum dritten Gegenstande heutiger Tagesordnung ist eine Nachricht über die Bildung eines neuen Reichsministeriums noch immer nicht an's Haus gelangt und es erklärt Hr. Hagen Namens der Mehrheit des Dreißiger-Ausschusses, daß sich dieselbe dem Antrage von Hrn. Bäckhaus, Böcking und Genossen anschließe. Die Abstimmung durch Namensaufruf ergiebt für das Minderheitsrecht (der Herren Waig, Plathner, Wurm, Böckler, Welcker, Breusing, Stahl, Langerfeldt, Bernherr, Dunder, Fischer aus Jena), wonach über sämtliche Anträge der Herren Wedekind, Goltz, Wesendonck und Moriz Hartmann zur motivirten Tagesordnung überzugehen ist, nur 143 bejahende Stimmen. Von 172 wird die Frage hingehen verneint und der Antrag mithin verworfen.

Hr. v. Hermann zieht seinen Antrag:

In Erwägung, daß die Mitwirkung der Centralgewalt bei Errichtung der Reichsverfassung ausgeschlossen ist; — in Erwägung, daß der Abschnitt vom Reichsoberhaupt, nachdem der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen abgelehnt hat, unausführbar geworden; — in Erwägung, daß die Durchführung der Reichsverfassung nur demjenigen möglich ist, dem die ganze Gewalt zusteht, welche die Verfassung dem Reichsoberhaupt erteilt hat; — in Erwägung, daß außer dem Abschnitte vom Reichsoberhaupt auch einige andere Bestimmungen der Reichsverfassung der Revision bedürfen und es an sich zweckmäßig, gegenüber der österreichischen Regierung aber dem Beschlusse der Reichsversammlung vom 13. Ja-

nuar d. J. entsprechend ist, bei solcher Revision die Vorschläge der Einzelstaaten zu berücksichtigen; — beschließt die Reichsversammlung:

- 1) dem Erzherzog Reichsverweser wird die Gewalt des Reichsoberhauptes nach den Bestimmungen der Reichsverfassung provisorisch übertragen;
- 2) er beginnt die Reichsregierung nach der Verfassung vom Tage der Uebnahme dieser Gewalt an;
- 3) der von ihm zusammen zu berufende Reichstag hat in Bezug auf Verfassungsänderungen das Recht einer konstituierenden Versammlung;
- 4) die Einzelstaaten sind befugt, ihm Vorschläge über Abänderungen einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung zu machen;
- 5) sobald die definitive Reichsregierung nach den Beschlüssen des Reichstags über das Reichsoberhaupt konstituir ist, legt der Reichsverweser die Gewalt des Reichsoberhauptes nieder.

unter dem Vorbehalte zurück, ihn später wieder einzubringen. Der Bäckhaus'sche Antrag dagegen:

„Die Reichsversammlung beschließt:

- 1) die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands einschließlich der Landwehr und der Bürgerwehr ist zur Aufrechthaltung der endgültig beschlossenen Verfassung feierlich zu verpflichten;
- 2) die provisorische Centralgewalt wird aufgefordert, daß demgemäß Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, so weit in den einzelnen Staaten nicht sofort aus eigener Bewegung darnach vorgeschritten wird.“

wird mit 163 Stimmen angenommen. Verneinende 142, der Abstimmung enthalten sich 2.

Hr. v. Sager: Es ist heute von der hohen Versammlung der Antrag des Hrn. v. Reden zum Beschluß erhoben worden, das Ministerium zur ungesäumten Absendung von Reichskommissaren nach Franken aufzufordern. Meine Herren, ich gebe es Ihrer Ueberlegung anheim, ob Sie künftig solche in die Exekutive eingreifende Anträge für dringlich erachten und sofort zum Beschlusse erheben wollen. Besonders in gegenwärtiger Krisis des Ministeriums. Allein blicken wir auf S. 54 der deutschen Reichsverfassung selbst, auf die dort gegebenen Vorschriften, so hat eine Störung des Friedens in Franken noch nicht stattgefunden und ebenso ist keine Anrufung von Seiten der bairischen Regierung erfolgt. Mithin sind die Bedingungen zur Absendung eines Reichskommissars nach Franken nicht vorhanden. Ich vertraue der gesunden Vernunft des deutschen Volks, daß die ausgedehnten ihm verliehenen Freiheiten in den gehörigen gesetzlichen Schranken zu gebrauchen und Zusammenstöße, wie die in Franken befürchteten, zu vermeiden wissen werde. Nimmermehr hat aber die Mehrheit bei Fassung ihrer Beschlüsse vom 28. April und vom 4. Mai irgend welche gewaltsame Mittel zur Durchführung der Verfassung im Auge gehabt. Sie aber verlangen in dem betreffenden Beschlusse von dem abgetretenen Ministerium einen Schritt, der selbst über die Beschlüsse vom 10. Mai hinausgehen würde. Wir sind nicht im Stande ihn auszuführen. Ich bitte deshalb, die Sache noch einmal in Erwägung zu ziehen und sogleich, denn die fränkischen Abgeordneten, die sich hier befinden, haben erklärt, daß der Reichskommissar morgen um 2 Uhr in Nürnberg eingetroffen sein müsse, wenn seine Sendung irgend von Wirksamkeit sein solle. Noch auf einen Punkt muß ich Sie aufmerksam machen. Das sind die drei Personen, welche von Nürnberg aus im Voraus für die Reichskommissariat bezeichnet werden. Ich achte die Lauterkeit der Bestrebungen dieser Herren. Aber ich kann, und auch nach der Erfahrung an Hrn. Eisenfuch in der Pfalz, nicht annehmen, daß sich ihre Handlungsweise ganz und überall im Sinne des Ministeriums bewegen werde.

Da auf diese Erklärung des Hrn. v. Sager kein Antrag gestellt wird, so bleibt die Sache auf sich beruhen. Für den abwesenden Hrn. v. Peucker beantwortet der Präsident des bisherigen Reichsministeriums eine gekrigte Anrufung des Hrn. Ludwig Simon en genauer dahin:

Daß von den aus Homburg zurückkehrenden Exekutionstruppen allerdings eine halbe Schwadron österreichischer Dragoner in Frankfurt zurückgehalten worden sei, um der durch die Jüge nach Schleswig-Holstein geschwächten Garnison den Dienst zu erleichtern. Die Waffen seien ferner angewiesen, bewaffnet auftretenden Nichtmilitärs die Waffen abzunehmen. Auch ist das Tragen rother Abzeichen verboten, Maßregeln, die sich nach der Meinung des Redners durch die Zeitergebnisse von selbst rechtfertigen.

Den beiden Anträgen, die Hr. Ludwig Simon in Folge obiger Antwort stellt:

- 1) daß das Ministerium aufgefordert werde, keine Truppen von Staaten hierher zu ziehen, die der Reichsversammlung den Krieg erklärt haben;
- 2) daß die Nat.-Verf. das gegen die Bürger einseitig gerichtete Verbot des Tragens von Waffen und andern als schwarz-roth-goldenen Abzeichen für gesetzlich unbegründet erkläre, wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Bekanntmachungen.

Warnung.

Es wird hiermit Jedermann gewarnt, Niemand etwas auf meinen Namen, mag es sein an baarem Gelde oder in Naturalien, zu borgen, mag er sein wer er will, indem ich für keine Wiederbezahlung stehe.

Ennewitz bei Scheuditz,
den 13. Mai 1849

Der Gutbesitzer
G. Baumgarte sen.

Auf einem großen Rittergute, in der Nähe von Merseburg und Halle, wird sofort oder zu Johanni unter annehml. Bedingungen ein Oekonomie-Lehrling gesucht. Alles Nähere bei dem Getreidemäcker Hanff, Herrenstraße Nr. 2052.

Auction.

Laut Auftrag eines Königl. Wohlbl. Kreisgerichts zu Halle sollen kommenden Donnerstag als den 17. d. M. Nachmittags 2 Uhr die sämtlichen Dölzsch'schen Nachlasssachen, bestehend in Haus- und Ackerwirthschafts-Geräthen, 8 Scheffel Johannis- u. 8 Scheffel guten Kartoffeln, gegen gleich baare Bezahlung in Freiefelde durch das Diemitzer Dorfgericht verauctionirt werden.

Der Schulze Kottig.

Sehr starken geräuch. Rheinlachs, neuen Hamburger Caviar, große Lüneburger- und Rhein-Neunaugen, marin. Mal, Bratheringe, geräuch. Lachserringe und sehr schöne mar. Seringe empfiehlt

G. Goldschmidt.

Rechten westphälischen Schinken, ächte Braunschweiger, Jenaer und Gothaer Cervelatwurst, Junge- und Knoblauchwurst bei

G. Goldschmidt.

Sehr fetten Schweizerkäse, Limburger und Baiersche Sahnenkäse, Parmesan- und Kräuterkäse empfiehlt

G. Goldschmidt.

Schönste Messinaer Apfelsinen und Citronen, Pomeranzen, Feigen, Lambertsnüsse, Traubenrosinen, Schaalmandeln, Catharinen-Pflaumen, Böhmisches Pflaumen- und eingemachte Preiselbeeren empfiehlt

G. Goldschmidt.

Erfurts Garten.

Heute, Dienstag, den 15. Mai, großes Concert vom Musikcorps des 4ten Jägerbataillons. Anfang Nachmittag 4 Uhr. Wozu ergebenst einladet

H. Groebler.

Trockene Aueiseneier, à Quart 5 $\frac{1}{2}$, sind fortwährend zu haben bei
C. S. Nifel am Markte.

Ein junger, militairfreier, mit sehr guten Attesten versehener Verwalter, welcher bereits seit 8 Jahren in größeren und kleineren Wirthschaften fungirte, und daf. selbst Gelegenheit hatte, die Dampföfenerie im Kleinen, so wie den Zuckerrübenbau zu erlernen, sucht jetzt oder zu Johanni als erster oder als Feldverwalter Stellung. Das Nähere zu erfragen beim Kaufmann Herrn Janisch am Markt Nr. 229.

Römischer Circus in Halle,

unter Direction von Alessandro Guerzua. Nur noch 3 Vorstellungen vor Abreise der Gesellschaft, und zwar heute, Dienstag den 15. Mai, Mittwoch den 16. und die unwiderruflich letzte Vorstellung am Donnerstag den 17. Mai 1849. Anfang jedesmal um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends. Die Tageszettel berichten das Nähere.

Ein gewandter Handlungs-Commis sucht sofort ein Engagement durch J. G. Fiedler, kl. Steinstraße.

Ein Logis von 2 Stuben, Kammer, Küche und Zubehör wird sofort, gleichviel in welcher Lage, zu miethen gesucht durch J. G. Fiedler, kl. Steinstraße.

Kapitalien von 3000 bis 5000 \mathcal{R} , auch 12,000 \mathcal{R} sind auf ländliche sichere Hypothek auszuleihen durch J. G. Fiedler in Halle, kl. Steinstraße.

450, 500 und 600 \mathcal{R} werden auf ganz sichere Land-Hypothek gesucht durch J. G. Fiedler.

Eine stille Familie sucht von Michaelis an auf längere Zeit eine Wohnung (drei heizbare Stuben, 2—3 Kammern u.). Schriftliche Offerten mit Angabe der Miete bei Herrn Linke (Alter Markt).

Fahrpläne,

zur Magdeburger-Leipziger und Thüringer Eisenbahn mit Anschlüssen empfiehlt
J. G. Grosse.

Zum Himmelfahrtsfeste.

Donnerstag, den 17. Mai, soll die Einweihung des neuen Salons auf der Rabeninsel stattfinden. Für gute Musik, Getränke und dergleichen Sachen wird bestens gesorgt sein, und dazu werde ich nun um zahlreichen Besuch bitten.

Haffe.

Zum Himmelfahrtstag Concert und Ball, wozu ganz ergebenst einladet
K. Wehde

auf dem hohen Petersberg.

Bad Wittkind.

Heute, so wie jeden Dienstag Concert. Anfang 3 Uhr.

Familie Drechsler.

In der Leipzigerstraße Nr. 297 steht die obere Etage, bestehend in 2 Stuben, 3 Kammern, Küche nebst Zubehör, sogleich zu vermieten und zu Johannis zu beziehen.

Ein verheiratheter Kutscher findet sofort Dienst bei F. W. Preßler auf dem Strohhofe.

Auswärtige Gürtler, welche sich der hiesigen Innung anschließen wollen, werden ersucht, sich am 18. d. M. Nachmittags 3 Uhr bei der Versammlung in der Schmeerstraße Nr. 706 einzufinden.

Halle, den 14. Mai 1849.

Der Vorstand.

Ein wenig gebrauchter guter zweispänniger Leiterwagen steht zu verkaufen; das Nähere zu erfragen bei Aug. Ebert, Leipzigerstraße Nr. 286.

Paradies-Garten.

Heute, Dienstag d. 15. d., Concert. Anfang 6 Uhr. Stadtmusikchor.

Bienen-Verein.

Sonnabend den 19. Mai bei Herrn Wehde auf dem Petersberge.

Der Vorstand.

Cigarren-Abfall, à \mathcal{H} 3 $\frac{1}{2}$ \mathcal{H} , empfiehlt als etwas ganz Vorzügliches
C. L. Helm, Steinstraße.

Ein mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Hofmeister wird zu Johannis gesucht. Persönliche Anmeldungen werden entgegengenommen Halle, Barfüßerstraße Nr. 121, zwei Treppen hoch.

Grabschriften und Kreuze fertigt billig
C. W. Steuer, Maler, Leipzigerstraße Nr. 283.

Zwölfter Rechenschafts-Bericht

der

Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Am 30. vorigen Monats ist die jährliche General-Versammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgehalten, und der Abschluß des Jahres 1848 nach vorheriger statutenmäßiger Revision vorgelegt worden.

Wir freuen uns, daß trotz der Zeit-Ereignisse kein Rückschritt in unserer Stellung eingetreten ist, sondern noch eine geringfügige Verbesserung sich herausgestellt hat, wodurch die Höhe der Dividende des Jahres 1853 nicht der der früheren Jahre nachstehen wird.

Es gingen im Jahre 1848 527 Anträge mit zu versichernden 620,600 Thalern ein.

Zurückgewiesen wurden 93 Anträge mit 108,700 Thalern.

Es schieden 178 Versicherte mit 243,800 Thalern aus der Gesellschaft.

Aus den Versicherungen gegen Kriegsgefahr ist der Gesellschaft keine Einbuße entstanden.

Sterbefälle betrafen 108 Personen mit 235,000 Thalern.

Es waren beim Schlusse des Jahres 1848

6474 Personen mit Sieben Millionen 599,400 Thalern versichert.

Verluste an Kapital oder Zinsen aus der Anlegung des Gesellschafts-Vermögens erlitt die Anstalt nicht, und ist auch von denselben bis jetzt nicht bedroht.

Der jetzt zur Vertheilung kommende Ueberschuß des Jahres 1844 leistet den bei der Gesellschaft auf Lebenszeit versichert gewesenen Personen eine Dividende von **14 $\frac{2}{7}$ pro Cent** auf die von ihnen in dieser Frist bezahlten Prämien. Solche wird den Statuten zufolge bei den von ihnen zu zahlenden Prämien in Abzug gebracht, oder baar ausgezahlt.

Die ersten vier Monate dieses Jahres zeigen gegen 1848 um dieselbe Zeit, zwar eine Abnahme in den Anträgen und Versicherungen, dagegen sind wir von Todesfällen außer Verhältniß verschont geblieben.

Eine hoffentlich ruhigere Zeit wird die Gemüther geneigter machen und Mittel darreichen, dem Versicherungs-Geschäfte einen neuen Aufschwung zu verleihen.

Berlin, den 12. Mai 1849.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

C. W. Brose. C. G. Brühllein. M. Magnus. F. Lutke. Directoren.
Loback. General-Agent.

Vorliehenden Rechenschafts-Bericht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Gesellschafts-Programme bei mir, so wie auch:

in **Wettin** bei Herrn **Th. Schreiber**, in **Delitzsch** bei Herrn **J. C. Tiemann**, in **Bitterfeld** bei Herrn **F. L. Baurmeister**, in **Altleben** bei Herrn **F. G. Meise** und in **Cönnern** bei Herrn **Böttcher**, Wundarzt,

unentgeltlich ausgegeben werden.

Halle, den 13. Mai 1849.

F. Ehrenberg, Haupt-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Erklärung.

In Nr. 105 dieses Blattes ist eine Erklärung des deutschen Vereins (früherm Wahl-Vereins) durch dessen Schriftführer, Herrn Lehrer **Körner** veröffentlicht, welche uns die Pflicht auferlegt, auf die Gefahr hin, daß wir von dem deutschen Vereine nicht zu den „Besseren im Volke“ gezählt werden, zu erklären, daß wir mit der Adresse **nicht** übereinstimmen, die jener Verein erlassen hat. —

Wir hegen so lebhaft als irgend Jemand das Verlangen nach einem mächtigen, einigen, glücklichen Deutschland, wir erkennen an, daß, um die Macht und Größe Deutschlands zu gründen, große Opfer nicht gescheuet werden dürfen. Diese Opfer aber dürfen nicht von der Art sein, daß durch sie selbst wieder der hohe Zweck, um deswillen sie gebracht werden, vereitelt wird.

Wir können nicht glauben, daß aus der Annahme der Frankfurter Verfassung, wie sie aus der 2. Lesung hervorgegangen ist, das heißersehnte Glück Deutschlands ausblühen wird; im Gegentheil, wir fürchten, daß das deutsche Volk dadurch mehr als je zerrissen und seinem Untergange zugeführt werden würde. Denn in diese Verfassung, und namentlich in das Wahlgesetz, sind Grundsätze aufgenommen, welche geeignet sind, in kürzester Frist zu dem Umsturze der Verfassung selbst und aller staatlichen Ordnung zu führen. Sie sind aufgenommen vorzugsweise durch die eifersüchtige Politik der österreichischen Deputirten, welche jetzt, nachdem sie den Zweck ihrer treulosen und unheilvollen Verbindung mit der Frankfurter Linken, trotz der heißesten Kämpfe aller Gemäßigten, erreicht sehen, fast Alle die Paulskirche verlassen haben.

Wenn wir es auch als die heiligste Pflicht der Regierung Preußens anerkennen, auf Erreichung einer Einigung Deutschlands kräftig hinzuwirken, so müssen wir es doch für eine gleich heilige Verpflichtung der National-Versammlung erachten, daß sie das Wohl des Vaterlandes höher stelle, als persönliche Rücksichten und daß sie nicht durch Uebergrieffe über das ihr zustehende Recht die Anarchie in das theure Vaterland schleudere, zu dessen **Beglückung** sie berufen ist.

Wir verkennen nicht, daß die in Frankfurt beschlossene Verfassung viel Segensreiches enthält; dies soll ja auch bleiben. — Aber die in derselben enthaltenen Mängel müssen beseitigt werden, noch ehe die Verfassung endgültig für Deutschland wird. Die Hoffnung, daß diese Mängel auf dem durch die Verfassung selbst nachgelassenem Wege zu beseitigen sein werden, scheint uns nach dem von der National-Versammlung angenommenen Wahlgesetze eine grundlose, oder doch gewiß so unsichere, daß wir es nur billigen können, wenn die Regierung Bedenken trägt, **allein auf diese Hoffnung** hin ihre Anerkennung auszu-

sprechen. — Wir glauben nicht, was man zu verbreiten sich so sehr bemüht, daß die Fürsten Deutschlands und namentlich unser wahrhaft deutscher König bloß aus persönlichen Rücksichten gegen jene Verfassung seien, vielmehr halten wir dafür, daß unser König um des Glückes der ganzen deutschen Nation willen der Frankfurter Verfassung nicht eher zustimmen darf, bis die Keime der Zwietracht und des Unglücks, welche Neid und Stammeseifersucht hineingelegt haben, daraus entfernt sein werden.

Wer sich der noch im frischen Andenken stehenden unglücklichen Novembertage des vorigen Jahres erinnert, wird sich auch jetzt vor Schritten zu hüten wissen, welche nicht das Wohl des Vaterlandes, sondern die Anarchie, das Grab der Freiheit, wider Willen, befördern würden. Wir lassen die Hoffnung auf die Einigung Deutschlands nicht sinken, wir vertrauen auf die Besonnenheit des deutschen, besonders des preussischen Volkes und auf die deutsche Gesinnung unseres Königs, daß es gelingen wird, unser deutsches Vaterland ebenso aus den Händen der Anarchie, wie aus denen des Separatismus zu retten.

Halle, den 12. Mai 1849.

Beck, Seilermeister. **Colberg**, Apotheker. **Chrenberg**, Kaufmann. **Fritsch**, Rechtsanwalt. **Germer**, Professor. **J. Günther**, Lehrer. **Gröbel**, Barbierherr. **A. Haase sen.** **J. Haase**, Färberei-Besitzer. **Sachtmann**, Kaufmann. **Hartmann**, Speisewirth. **Sedler**, Uhrmacher. **G. F. Hildebrand**, Böttchermeister. **E. A. Keil**, Kupferschmidt. **Kersten**, Kaufmann. **Kirchner**, Stadtrath. **Knauth**, Dr. phil. **Lindenstein**, Amtsdienner. **Lippert**, Buchhändler. **A. Müller**, Victualienhändler. **Politz**, Kaufmann. **Schlunk**, Kaufmann. **Somburg**, Drechlermeister. **A. Sonnemann**, Kaufmann. **Wagner**, Zimmermeister. **Weise**, Stadtbaumeister. **Werther I.**, Kaufmann. **Werther II.**, Kaufmann. **A. Werther**, Dr. phil. **Wiegand**, Dr., Oberlehrer. **Ublig**, Fabrikant. **Winkler**, Sattlermeister.

Im Verlag von J. Weith in Carlsruhe erschien soeben und ist vorräthig bei **H. W. Schmidr**, Rannische Straße Nr. 497:

Ornamentik

in ihrer Anwendung auf verschiedene Gegenstände der Baugewerke, ausgeführt oder zur Ausführung entworfen von

F. Eisenlohr,

Prof. d. Architektur an der polytechnischen Schule in Carlsruhe u. Architect der Hochbauten an der badischen Eisenbahn.

1stes Heft — Blatt 1—6, mit 13 Gegenständen u. 2 Erklärungsblättern in Folio — Subscriptionspreis 1 $\frac{1}{4}$ Rth. Alle 3 Monate erscheint 1 Heft von 6 Blättern u. geschieht die Unterzeichnung auf 12 Hefte, welche unter sich Einen Band mit Vorwort und systematisch geordnetem Inhaltsverzeichnis bilden.

Ein ausführlicher Prospectus ist gratis zu haben.

In Halle bei **Pfeffer** (Schwetschkesche Sort.: Buch.) — Merseburg bei **Garcke** — Eisleben bei **Reichardt** — Leipzig bei **Reclam** — Torgau bei **Wienbrack** und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Als bestes Bildungs- und Gesellschaftsbuch können wir jungen Leuten aus Ueberzeugung empfehlen:

Fünfte!! verb. Auflage vom

GALANTHOMME,

oder: Der Gesellschafter wie er sein soll.

Enthaltend eine Anweisung, sich in Gesellschaften beliebt zu machen, 30 Regeln für Anstand und Feinsitte,

20 Liebesbriefe, — 15 Heirathsanträge, — Blumensprache — 28 Gesellschaftslieder, — 30 Gesellschaftsspiele, 40 deklamatorische Stücke, — 18 belustigende Kunststücke, — 93 verfängliche Fragen, — 30 scherzhafte Anekdoten, — 22 verbindliche Stammbuchverse, — 45 Toaste, Sprüchwörter und Kartenorakel.

Vom Professor S....t.

Preis 25 Sgr.

Dieses Buch enthält alles das, was zur Ausbildung eines guten Gesellschafters nöthig ist, weshalb wir es zur Anschaffung bestens empfehlen und im Voraus versichern, daß Jedermann noch über seine Erwartung damit befriedigt werden wird.

Am großen Berlin Nr. 433 ist die untere Wohnung, bestehend aus 5 Stuben, Kammern, Küche und Zubehör vom 1. October an eine ruhige Familie zu vermieten.

Casseegarten von H. W. Preis in Trotha.

Morgen, Mittwoch, Nachmittags Concert. Anfang 3 Uhr. Familie Drechsler.

Vom 16. d. M. sind die Wellenbäder bei Unterzeichnetem eröffnet.

C. F. Teuscher.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die gestern Abend 7 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem munteren Knaben zeige ich Freunden und Verwandten hiermit an.

Forsthaus Haynsburg bei Zeitz, den 11. Mai 1849.

Der Königl. Förster Lange.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend 6 $\frac{3}{4}$ Uhr starb nach dreimonatlichem Krankenlager mein guter Gatte, der Königl. Regierungs-Secretair Friedrich Mehlhorn im 40sten Lebensjahre.

Diesen schmerzlichen Verlust allen Freunden und Bekannten tiefbetrubt anzeigend, bittet um stilles Beileid

Charlotte Mehlhorn, geb. Reiwand. Merseburg, den 14. Mai 1849.

(Verspätet.)

Todes-Anzeige.

Am Dienstag, den 8. Mai, Mittags 1 Uhr starb nach nur eintägigem Krankenlager plötzlich der Bäckermeister Müller, mir ein theurer Gatte, meinen Kindern der beste Vater. Dies allen seinen Freunden und Bekannten zur Nachricht, die um stilles Beileid ansehn die nun verwitwete Marie Müller und deren verwaiste Kinder.

Halle, den 10. Mai 1849.

Gebauersche Buchdruckerei.

Berlin, d. 11. Mai. Der Minister des Innern hat folgende Circular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen erlassen:

Der königlichen Regierung übersende ich anliegend die neuesten Entwürfe

der Gemeinde-Ordnung und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung mit dem Erluchen, für eine möglichst allgemeine Bekanntmachung derselben zu sorgen und mir vor dem 20. k. M. anzuzeigen, welche wesentliche Änderungen dieser Entwürfe etwa noch für erforderlich erachtet werden. Da jene Entwürfe zu den ersten gehören werden, welche den Kammern bei ihrer in Kürzem bevorstehenden Versammlung vorzulegen sind, so kann eine ausgedehntere Frist für die in Rede stehende Berichterstattung nicht gewährt werden.

Berlin, den 9. Mai 1849.

Der Minister des Innern
(gez.) von Mantouffel.

An sämtliche königliche Regierungen.

Entwurf

Gemeinde-Ordnung.

für den preussischen Staat.

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

§. 1. Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirks (Gemarkung, Feldflur, Bann) gelegenen Grundstücke. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Veränderungen von Gemeindebezirken können nur durch einen vom Könige genehmigten, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden. Vor der Beschlußnahme müssen die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und des Kreisrathes mit ihren Gutachten über die Veränderung vernommen worden sein.

§. 2. Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

§. 3. Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der Gemeindefacilitäten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindefacilitäten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein Gewerbe oder sonstiges Geschäft betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Kosten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen stehende Einkommen gelegt sind. Die Wabungen können nur insoweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden, als sie vermöge ihres besonderen Verhältnisses zu den Gemeinden an den Vertheilen des Gemeinde-Verbandes Theil nehmen. Die zwischen den Gemeinden und den Wald-Eigentümern in einzelnen Fällen entstehenden Streitigkeiten werden von der Kreis-Versammlung, unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, entschieden. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen. In der Provinz Westfalen und in der Rhein-Provinz bleibt es, bis solche Bestimmungen getroffen sind, bei den bisherigen Rechten und Pflichten der Waldbesitzer. Die in §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gewerbe bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von allen Gemeinde-Auflagen befreit sein. Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben für neubebaute Grundstücke sind zulässig. Alle sonstigen Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4. Jeder Preuße, welcher seit einem Jahre in der Gemeinde sich aufhalten und einen eigenen Hausstand gehabt, zu den direkten Staatssteuern beigetragen, auch keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat und nicht in Folge rechtskräftigen richtlichen Erkenntnisses der staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entbehrt, ist nach vollendetem 24ten Lebensjahre Gemeinde-Wähler und kann, wenn er des Lesens und Schreibens kundig ist, zum Mitgliede der Gemeinde-Vertretung gewählt werden, gleichviel, ob er bisher das Bürger- oder Gemeinberecht besessen hat oder nicht.

§. 5. Wer in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeinde-Wähler an direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne sich in der Gemeinde aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 6. Den Gemeinden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7. Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand verwaltet. Die Einrichtung der Erbschul-

zen-Aemter ist sammt den damit verbundenen Rechten und Pflichten, Vortheilen und Lasten aufgehoben.

Titel II.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Abchnitt I.

Von der Wahl und Zusammensetzung des Gemeinderaths.

§. 8. Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern

aus 18 in Gemeinden von	2500 bis	5000 Einwohnern,
24	5001	10000
30	10001	20000
36	20001	30000
42	30001	40000
48	40001	50000
54	50001	60000
60	60001	70000
66	70001	80000
72	80001	90000
78	90001	100000

In Gemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weitere Vollzahl von 50,000 Einwohnern 6 Gemeinde-Verordnete hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 oder der residirenden Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eine größere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der Gemeinderath nach Vernehmung der Ansichten der Gemeindegewähler (§. 43) mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschließen hat.

§. 9. Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindegewähler (§. 4 und 5) in drei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beiträge an direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben bis zu einem Drittel der Gesamtsomme dieser Abgaben zu entrichten haben; die zweite Abtheilung aus denjenigen, welche das zweite Drittel, die dritte aus denjenigen, welche das dritte Drittel entrichten. Laßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinde-Rath. Die Wähler der ersteren und der zweiten Abtheilung wählen gemeinschaftlich zwei Drittel der Mitglieder, wenn es von den Ersteren einstimmig verlangt wird.

§. 10. Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Dörfern bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Rathe festgesetzt.

§. 11. Bei Gemeinden, welche mehrere Dörfern umfassen, kann der Bezirks-Rath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinde-Raths aus jeder einzelnen Dörferschaft zu wählen sind.

§. 12. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigentümern, Erbpächtern, Nießbrauchern) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen, Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirks-Rathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 13. Mitglieder des Gemeinde-Rathes können nicht sein: 1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde (§. 78); 2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten; 3) die Beamten der Staats-Anwaltschaft; 4) die Polizei-Beamten; 5) die zum stehenden Heere gehörenden Personen. Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Raths sein. Sind dergleichen Verwandte gleich erwählt, so wird derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 14. Die Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweitemal Auscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 15. Eine Liste der Gemeindegewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt. Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 10 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 16. Vom 1. bis 15. Juli schreibt der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in

einem oder mehreren dazu bestimmten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorstande Einwendungen erheben. Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August. Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksrath zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

§. 17. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle 2 Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Erfasse innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe oder von dem Bezirksrath veranlaßt werden. Der Erfassmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- oder Erfass-Wahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 10) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 18. Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 12) zu treffen. Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinde-Rathes jederzeit wieder gewählt werden.

§. 19. Die Wahlen erfolgen durch mündliche Stimmgebung.

§. 20. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 15, 16) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder orisüblicher Bekanntmachung berufen. Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahl-Vorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 21. Der Wahl-Vorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinde-Rathe ernannten Beisitzern. Sind mehrere Wahlbezirke vorhanden, so ernannt der Bürgermeister den seine Stelle vertretenden Wahl-Kommissar.

§. 22. Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande persönlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindegewähler sein.

§. 23. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahl-Vorstand stellt diejenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wahlbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

§. 24. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebnis der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Bezirksrath Beschwerde erhoben werden. Der Bezirksrath kann die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amte wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten durch eine motivirte Entscheidung für ungültig erklären.

§. 25. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Berrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

A b s c h n i t t II.

Von der Zusammenfassung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 26. Der Gemeinde-Vorstand (Oris-Obrikeit) besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadtträthen, Rathsherrn, Rathmännern) nämlich in Gemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern 2 Schöffen

=	=	2,600 bis	10,000	=	4	=
=	=	=	10,001	=	6	=
=	=	=	30,001	=	8	=
=	=	=	60,001	=	10	=

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede Vollzahl von 50,000 Einwohnern 2 Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den Vorschriften der Städte-Ordnungen von 1808 oder 1831 bisher eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat. Alle Gemeinden von großem Umfange oder zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeinde-Vorstande in Distrikte getheilt. Für jeden Bezirk hat der Gemeinderath aus den Wählern einen Bezirksvorsteher auf 6 Jahre zu ernennen, welcher den Gemeinde-Vorstand in den örtlichen Geschäften des Bezirks unterstützt. In den in §. 11 erwähnten Dorschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landrathes durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 27. Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein: 1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde; 2) die Mitglieder des Gemeinderathes; 3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft; 5) die Polizei-Beamten; 6) die zum stehenden Heere gehörenden Personen. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Loos. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 15) bezeichneten Gewerbe treiben, können nicht Bürgermeister oder Beigeordnete sein.

§. 28. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Außer den Schöffen, deren Zahl im §. 26 bestimmt ist, können, wo es das Bedürfnis erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath etc.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden. Der Bürgermeister und die etwanigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können auf mehr als sechs Jahre gewählt werden. Sie scheiden auch das erstmalig erst nach Ablauf ihrer Wahlperiode aus.

§. 29. Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl, wird auch diese Wahl nach Anhörung des Bezirksrathes nicht bestätigt, so hat der König, beziehungsweise der Regierungs-Präsident, den Bürgermeister oder Beigeordneten auf sechs Jahre zu ernennen.

§. 31. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen. Der Bürgermeister wird von einem Kommissar der Bezirks-Regierung vereidigt.

A b s c h n i t t III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.

§. 32. Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden. Die von dem Gemeinderathe gefassten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend. Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 33. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, aus seiner Mitte. Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 34. Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mit-

glieder des Gemeinderathes (oder wenn deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben), oder wenn es von dem Gemeindevorstande verlangt wird.

§. 35. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Male von dem Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zusammenberufung wenigstens zwei freie Tage vorher, unter Angabe der Gegenstände, worüber verhandelt werden soll.

§. 36. Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungen festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 37. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 38. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird als nicht anwesend betrachtet.

§. 39. Wer bei einer Angelegenheit ein besonderes, dem Interesse der Gemeinde nicht entsprechendes Privat-Interesse hat, darf an der Verhandlung darüber nicht Theil nehmen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Bezirksrath für die Wahrung des Gemeindegerechtigten zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 40. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 41. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 42. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesenden gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

§. 43. Die Entwürfe der Beschlüsse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände werden ihrem Inhalte nach in ortszüblicher Weise bekannt gemacht und an den vom Gemeinderathe ein für alle Mal zu bestimmenden Orten offen gelegt, damit die Gemeindegewählten ihre Ansichten darüber einem Kommissar zu Protokoll geben können. Die Gegenstände sind: 1) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken und von Gerechtigkeiten, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird, wenn der Werth oder Betrag den Jahresbetrag der regelmäßigen Gemeinde-Ausgaben oder eine bestimmte von der Provinzial-Versammlung für die größeren Gemeinden festzusetzende Summe übersteigt. Vorläufigen Ankaufs- oder Veräußerungs-Verträgen, welche den Rücktritt der Gemeinde vorbehalten, braucht dieses Verfahren nicht vorherzugehen. 2) Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre; 3) Ausführung von Neubauten; 4) Richtung von Gemeindegewegen; 5) Veränderungen in dem Genuße von Gemeindegewässern (von Wald, Weide, Haide, Dorfstich u. dgl.); 6) Veränderungen der Grenzen des Gemeindebezirks (§. 1); 7) alle anderen Gegenstände, bei welchen der Gemeinderath oder der Bezirksrath die Offenlegung beschließt. Der Gemeinderath ernannt den Kommissar und bestimmt die Zeit zur Ausnahme der Erklärungen. In dem hierauf zu fassenden Beschlusse des Gemeinderathes muß der eingegangenen Erklärungen Erwähnung geschehen.

§. 44. Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens, zu welchem sowohl das bisherige Kämmerer- oder Patrimonialvermögen, wie das Bürger-Gemeinde- oder Kommunalvermögen zu rechnen ist. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Theilhabenden oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist. Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 45. Die Genehmigung des Bezirksrathes ist erforderlich: 1) zu den in §. 43 bezeichneten Veräußerungen und Anleihen; 2) zu den Veränderungen in dem Genuße der Gemeindegewässern.

§. 46. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann von dem Gemeinderathe an die Entrichtungen einer jährlichen Abgabe geknüpft werden. Einkaufs- oder Einzugselder für die Theilnahme an Gemeindegewässern, so wie andere Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, dürfen nur in solcher Weise erhoben

werden, daß dadurch die Ausübung der in §§. 3 und 4 bezeichneten Rechte nicht bedingt wird.

§. 47. Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Abgaben beschlossen werden. Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf alle direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, außer den im §. 46 genannten Abgaben für Gemeindegewässern, muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden. Sollen nur auf die Gewerbesteuer geringere oder gar keine Zuschläge gelegt werden, so bedarf es dazu keiner Genehmigung. Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staats-Abgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierungen erhoben werden.

§. 48. Von der Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, muß wenigstens vier Wochen vorher der Bezirks-Regierung Anzeige gemacht werden. In Betreff der Erhaltung von Stadtmauern und anderen zum Verschluß oder zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen bleiben die Vorschriften der Kabinetts-Ordre vom 20. Juni 1830 (Gesetz-Sammlung S. 15) in Kraft.

§. 49. Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern. Abweichungen von dieser Vertheilung bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeinde-Kasse bezahlt werden.

§. 50. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen sollen einer Revision unterworfen werden.

§. 51. Der Gemeinde-Rath wählt den Gemeinde-Einnehmer. Die sonst erforderlichen Gemeinde-Beamten werden von dem Gemeindevorstande ernannt, nachdem der Gemeinde-Rath darüber vernommen worden ist.

§. 52. Die Kassen- und Rechnungs-Geschäfte für mehrere Gemeinden können einem gemeinschaftlichen Einnehmer übertragen werden.

Abchnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeindevorstandes.

§. 53. Der Gemeindevorstand ist berufen, die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung zu besorgen, insbesondere: 1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden, in seiner Eigenschaft als Orts-Obrigkeit, auszuführen; 2) die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen; Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, die er für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirksrathes einzuholen; 3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen; 4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzumessen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeindevorstand Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; 5) die von dem Gemeinderathe beschlossenen Prozesse zu führen; 6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren; 7) die Gemeinde-Beamten zu beaufsichtigen; 8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren; 9) Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden auszufertigen. Die Gemeinde-Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; 10) die den einzelnen Einwohnern und Grundbesitzern obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen nach den Gesetzen und Beschlüssen zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie von dem Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, für die Beitreibung zu sorgen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54. Der Vorstand kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55. Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeindevorstandes. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlusnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeindevorstand obliegenden Geschäfte vorläufig

allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Gemeinde-Raths besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindeverordneten und Gemeindegewählten gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindegewählten werden von dem Gemeinde-Rathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorstand untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt den Vorsitz.

§. 57. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinde-Rath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen: 1) die Handhabung der Ortspolizei-Verwaltung, soweit sie nicht in Gemäßheit der Verfassungsurkunde besonderen Behörden übertragen ist; 2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei; 3) die Führung der Personenstands-Register; 4) die Staatsanwaltschaft bei dem Polizeigerichte, wenn ein solches in der Gemeinde besteht, vorbehaltlich der Befugnis der Behörde, damit einen anderen Beamten zu beauftragen; 5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind. In Betreff der Befugnis der Gemeindebehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

A b s c h n i t t V.

Von dem Gemeinde-Haushalt.

§. 59. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird vierzehn Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. Die Erinnerungen der Einwohner werden dabei in Erwägung gezogen. Eine Abschrift des Etats wird sofort dem Bezirks-Rathe eingereicht.

§. 60. Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinde-Rathes.

§. 61. Die Gemeinde-Abgaben und die Selbstbeträge der Dienste (§. 49), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Ausgaben (§. 46) und die sonstigen Gemeindebefehle, sind durch den Einnehmer zu erheben und von den Säumigen im Steuer-Executionenwege bezutreiben.

§. 62. Die Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorstande einzureichen. Derselbe wird in der nämlichen Weise wie der Etats-Entwurf (§. 59) offengelegt, demnachst von dem Gemeinde-Vorstande revidirt und dem Gemeinde-Rathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Gleich nach der allgemeinen Prüfung der Rechnung hat der Gemeinde-Rath die Rechtmäßigkeit der von dem Vorstande ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen zu prüfen. Der Gemeinde-Vorstand darf bei dieser Prüfung nicht zugegen sein.

§. 63. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein. Der Bürgermeister hat dem Bezirks-Rathe sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 64. Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinde-Rathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erörterung vorgelegt.

T i t e l I I I.

Von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben.

§. 65. Für Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, gelten folgende besondere Bestimmungen: 1) der Gemeinde-Rath besteht aus 6 Mitgliedern; 2) der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsitzer (Schulzen) und 2 Schöffen, die den Gemeinde-Vorsitzer zu unterstützen und in Behinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben; 3) der Gemeinde-Vorsitzer ist Vorsitzender des Gemeinde-Rathes; die Schöffen können Mitglieder des Gemeinde-Rathes sein; 4) die im §. 43 erwähnten Erklärungen der Gemeindegewählten über Ankäufe, Veräußerungen u. s. w. sind vor dem versammelten Gemeinde-Rathe abzugeben und nicht besonders zu Protokoll zu nehmen; 5) auf Beschluß des Gemeinde-Rathes und mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann die schriftliche Aufstellung des Haushaltsplanes und der Rechnung unterbleiben; die Feststellung derselben muß aber alsdann in besonders bekannt gemachten öffentlichen Sitzungen erfolgen; der Kreis-Ausschuß

kann auch das Erforderniß der Protokoll-Aufnahme (§. 42) über andere Gemeinderaths-Beschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränken; 6) die in dem Titel II. dieses Gesetzes dem Regierungs-Präsidenten und dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden mit Ausnahme der Fälle des §. 47 von dem Landrathe und dem Kreis-Ausschusse ausgeübt. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Titel II. auch bei diesen Gemeinden zur Anwendung.

T i t e l I V.

Von den Einzelgemeinden und Samtgemeinden.

§. 66. Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes und den Bedürfnissen der örtlichen Verwaltung nicht genügen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Samtgemeinde. Die zu einer Samtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

§. 67. Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinde-Rathe vertreten und von einem Gemeinde-Vorstande verwaltet.

§. 68. Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Bürgermeister der Samtgemeinde beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen und muß die Beratungen über die Haushalt-Etats und die Rechnungen leiten, so wie die Umlagerollen vollstreckbar erklären. In Polizei-Angelegenheiten (§. 58 Nr. 1 und 2) ist der Gemeinde-Vorsitzer Organ und Hülfsbehörde des Bürgermeisters.

§. 69. Ob für eine Einzelgemeinde ein besonderer Einnehmer zu wählen ist, oder ob dessen Geschäfte von dem Einnehmer der Samtgemeinde zu besorgen sind, hat der Kreis-Ausschuß nach Vernehmung des Gemeinde-Rathes zu bestimmen.

§. 70. Mit Ausnahme der vorstehend (§§. 67 bis 69) aufgeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzelgemeinden dieselben Vorschriften, welche für die nicht zu einer Samtgemeinde gehörenden in den Titeln II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind.

§. 71. Jede Samtgemeinde hat für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden einen Samtgemeinde-Rath als Vertretung und einen Bürgermeister als Verwalter, so wie einen Beigeordneten als dessen Stellvertreter.

§. 72. Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist und in welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Samtgemeinde beizutragen haben, wird von dem Bezirks-Rathe nach Vernehmung der Gemeinde-Räthe der Einzelgemeinden und des Samtgemeinde-Rathes festgesetzt. So weit die Einzelgemeinden sich über diese Gegenstände einigen, hat der Bezirks-Rath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

§. 73. Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Samtgemeinde-Rathe zu wählen. In Gemeinden von mehr als 250 Einwohnern können mehrere Mitglieder nach näherer Bestimmung des Bezirks-Rathes gewählt werden. Die Wahlen werden von den Gemeinde-Räthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§. 28 und 29 vorgenommen.

§. 74. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Samtgemeinde-Rathes. Im Uebrigen haben der Bürgermeister, der Beigeordnete und der Samtgemeinde-Rath in Bezug auf die Samtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeinde-Vorstande, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten und andererseits dem Gemeinde-Rathe in Bezug auf die nicht zu einer Samtgemeinde gehörenden Gemeinden im Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind. Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Bürgermeisters und des Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 28, 29 und 30 Anwendung; jedoch mit dem Unterschiede, daß der Bürgermeister auf mindestens 12 Jahre zu wählen ist.

§. 75. Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen einzelne, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Samtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und des Samtgemeinde-Rathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.

T i t e l V.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 76. Die Mitglieder der Gemeinde-Räthe und Samtgemeinde-Räthe erhalten nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten. Die Bürgermeister und die ihnen gleichstehenden Gemeinde-Vorsitzer (§. 65) haben Anspruch auf Besoldung. Die Schöffen werden nicht besoldet. Die Gehälter der Bürgermeister und der besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (§. 28) werden vor dem Amtsantritte derselben von dem Gemeinderathe festgesetzt. In Bezug auf die Besoldungen der Bürgermeister hat die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. Den Beigeordneten der Bürgermeister (§§. 26 und 71) und den

Gemeindevorsteher der Einzelgemeinden können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

§. 77. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes sind, sofern keine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehaltes nach 6jähriger Dienstzeit.	
$\frac{1}{2}$ " " " 12 " "	
$\frac{2}{3}$ " " " 24 " "	

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen die Entscheidung findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Titel VI.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 78. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrath, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschuss, in zweiter Instanz von dem Bezirksrath geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschuss Aufträge ertheilen.

§. 79. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, insofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 80. Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrath unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 81. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungs-Präsident, nach Berathung mit dem Bezirksrath, unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 82. Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 80 und 81 dem Gemeinderath innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

§. 83. Der Minister des Innern kann einen Gemeinde-Vorstand, einen Gemeinde-Rath oder einen Samtgemeinde-Rath vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

§. 84. In Betreff der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VII.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 85. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 86. Zuvörderst ist die Bildung angemessener Gemeinde-Bezirke, wo solche noch nicht bestehen, zu bewirken.

Inbesondere sollen überall einzelne Befestigungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt oder zu Gemeinden vereinigt oder mit bestehenden verbunden werden.

Die Veränderung bereits bestehender Samtgemeinde-Bezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Ämter in der Provinz Westfalen), so wie die Bildung neuer Samtgemeinden, kann, sofern nicht alle theilhaftigen Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Sofern es von der Staatsregierung wegen mangelnder Organisation von Samtgemeinden nöthig befunden wird, innerhalb eines Kreises ein- oder mehrere besondere Distrikts-Beamte zur Besorgung der in §. 58 erwähnten Geschäfte anzustellen, ist zu deren Besoldung von den Gemeinden des Distrikts ein von der Bezirks-Behörde zu bestimmender Betrag zu leisten.

§. 87. Die beibehaltenen oder nach §. 86 neugebildeten Gemeinden und Samtgemeinden sollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, und sowohl der neue Gemeinderath, als die Kreisversammlung mit ihrem Gutachten vernommen worden sind.

§. 88. Was die Verrichtungen des Gemeinderathes, des Gemeinde-Vorstandes, des Bürgermeisters, des Kreis-Ausschusses und des Bezirksrathes betrifft, so sollen dieselben, wo und so lange dergleichen Behörden

noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§. 89. Ist der neugewählte Gemeinderath, nach zweimal (mit Zwischenräumen von acht Tagen) wiederholter Berathung, der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung.

§. 90. Für Einzelgemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat und, ihrer besonderen Verhältnisse wegen, auch für jetzt noch nicht zu bilden ist, kann, mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung, einstweilen ein Vorsteher von der Aufsicht-Behörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat.

§. 91. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§. 92. Die seitherigen nicht gewählten und nicht unbedingt auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Ämtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension. Die Pension beträgt: nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ des seitherigen reinen Dienst-Einkommens. Die Schulzen und Orts- oder Gemeinde-Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension. Gemeinde-Beamte, deren Stellen eingehen, erhalten, so lange sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, die Hälfte ihres bisherigen reinen Einkommens als Wartegeld bis zum Ablaufe der Wahlperiode oder der Zeit, auf welche sie ernannt sind. Die Pensionen und Wartegelder werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet. In den beiden westlichen Provinzen ist die Hälfte der Beträge von den sämtlichen Gemeinden des Regierungs-Bezirks (mit Ausnahme derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist) gemeinschaftlich aufzubringen.

§. 93. Alle im §. 92 nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen.

Entwurf

einer

Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

Art. 1. Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staats-Regierung zu. Die Organe der Staats-Regierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt.

Art. 2. Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind: Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen etc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum. Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirkes sind. Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, wird durch die über das Armenwesen, die Corporationen und Institute, über den Wege-, Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, über Landkultur-Verbesserungen und andere Gegenstände zu erlassenden Gesetze bestimmt werden.

Titel I.

Von den Kreisen.

Begrenzung.

Art. 3. Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Kreis-Versammlung. Kreis-Ausschuß.

Art. 4. Ueber die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreis-Versammlung (Kreisstag). Der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt.

Art. 5. Kreise, die nur aus einer Gemeinde oder Samtgemeinde bestehen, haben keine Kreis-Versammlung und keinen Kreis-Ausschuß. Die Verrichtungen derselben werden von den Gemeindevorständen und den Gemeindevorständen ausgeübt.

Wahl der Kreisversammlung.

Art. 6. Die Kreisversammlung besteht aus 20 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Samtgemeinden und der nicht zu einer Samtgemeinde gehörenden Gemeinden gewählt werden. Wie viele Abgeordnete im Ganzen und wie viele von einer jeden Samtgemeinde oder Gemeinde zu wählen sind, hat der Bezirksrath nach Maßgabe der Bevölkerung festzustellen. Wählbar ist jeder Gemeindegewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet und sich mindestens seit drei Jahren in dem Kreise aufgehalten hat.

Art. 7. Die Kreis-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 8. In jedem zweiten Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreisversammlung am letzten Dienstage des Monats Januar statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 9. Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung über die Wahl des Gemeindevorstandes (§. 28 und §. 29). Die Wahlprotokolle werden dem Bezirksrath urchriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reclamationen entscheidet und alsdann sämtliche Wahlverhandlungen dem Landrath überfendet. Der Landrath hat das Resultat der Wahlen durch das Kreisblatt oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das nächste öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu übersenden, die Wahlprotokolle selbst aber der nächsten Kreisversammlung zu übergeben.

Befugnisse der Kreis-Versammlung.

Art. 10. Die Kreis-Versammlung verpflichtet alle Kreis-Einwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Kreis-Angelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. In gleicher Weise hat die Kreisversammlung auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Art. 11. In allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden des Kreises zu Beiträgen über drei Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Art. 12. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreis-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesamtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt.

Art. 13. Beschlüsse über Anleihen der Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths.

Art. 14. Die Kreis-Versammlung stellt alljährlich die Kreisrechnung und den Kreis-Etat fest. Die Feststellung der Rechnung kann sie einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Berathungen der Kreis-Versammlungen.

Art. 15. Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats März um 10 Uhr Morgens am Sitze des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung. Außerordentlich kann die Kreis-Versammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlassung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Kreis-Versammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlassung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 16. Unter dem Vorhabe des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Kreis-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 15) ihren Vorsitzenden und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Kreis-Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung.

Art. 17. Die Sitzungen der Kreis-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 18. Die Kreis-Versammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse der Kreis-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 19. Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreis-Versammlung bei und muß auf sein Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Dasselbe gilt von anderen Beamten der Kreis-Verwaltung, die der Landrath oder dessen Stellvertreter zu ihrer Assistenten in die Versammlung einführen.

Vom Kreis-Ausschusse.

Art. 20. Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrath und vier von der Kreis-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden, sofern sie noch Mitglieder der Kreis-Versammlung sind.

Art. 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreis-Ausschusses finden alle 3 Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Kreis-Versammlung statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz der innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausscheidenden Mitglieder des Kreis-Ausschusses bleiben bis zum Eintritte der neuwählten Mitglieder im Amte.

Art. 22. Der Kreis-Ausschuß hat die Angelegenheiten der Kreis-Corporation zu verwalten, die Beschlüsse der Kreis-Versammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreis-Corporation zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Kreis-Corporation, Dritten gegenüber zu vertreten und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Verrichtungen auszuüben. Der Kreis-Ausschuß giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staats-Regierung vorgelegten Gegenstände ab.

Art. 23. In dringlichen Fällen übt der Kreis-Ausschuß die der Kreis-Versammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. In diesem Falle muß die Genehmigung der Kreis-Versammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und zu Veränderungen des Etats ist der Ausschuß niemals ermächtigt.

Art. 24. Zahlungs-Anweisungen auf die etatsmäßigen Kreis-Fonds werden durch den Ausschuß verfügt. Alle Ausfertigungen des Kreis-Ausschusses werden durch den Vorsitzenden untermzeichnet.

Art. 25. Der Kreis-Ausschuß hat alle Geschäfte zu besorgen, die bisher kreisständischen Kommissionen übertragen waren, sofern nicht die Kreis-Versammlung besondere Kommissionen für diese Angelegenheiten wählt. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Kreis-Ausschusses in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden des Kreises.

Art. 26. Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses werden vor ihrem Amte-Antritte durch den Landrath in Eid und Pflicht genommen.

Art. 27. Der Kreis-Ausschuß versammelt sich zur regelmäßigen Sitzung wenigstens einmal monatlich. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfnis; er ist dazu verpflichtet, so oft es zwei Mitglieder verlangen.

Art. 28. Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, welche der Genehmigung des Bezirksraths bedarf.

Art. 29. Der Landrath oder dessen Stellvertreter hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Art. 30. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier anderen Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 31. Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreis-Ausschusses oder der Kreis-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amte wegen oder auf Geheiß der höheren Orts-Behörde vorläufig zu untersagen. Er muß alsdann sofort die Entscheidung der Regierungs-Präsidenten nachsuchen und hiervon gleichzeitig den Vorsitzenden der Kreis-Versammlung benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung, nach Berathung mit dem Bezirks-Rathe, unter Anführung der Gründe zu geben.

Titel II.

Von den Bezirken.

Art. 32. Die Bezirke (Regierungs-Bezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Art. 33. Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten (Art. 2) beauftragten Bezirks-Rath. Der Bezirks-Rath besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten. Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung auf 6 Jahre nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder Gemeindegewähler des Bezirks, der das 30ste Lebensjahr

vollendet und sich mindestens seit drei Jahren in dem Bezirke aufgehalten hat.

Art. 34. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Bezirks-Rathes finden alle 3 Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedenen Deputirten werden von dem Ober-Präsidenten veranlaßt. Die ausgeschiedenen Deputirten bleiben bis zum Eintritte der neugewählten Mitglieder des Bezirks-Rathes im Amte. Die Bezirks-Deputirten werden vor ihrem Amtsantritte von dem Regierungs-Präsidenten in Eid und Pflicht genommen.

Art. 35. Der Regierungs-Präsident beruft den Bezirks-Rath, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von zwei Mitgliedern verlangt wird. Der Regierungs-Präsident hat den Vorsitz bei den Beratungen und bei Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme. In Behinderungsfälle wird seine Stelle von einem Ober-Regierungs-Rathe vertreten. Der Regierungs-Präsident bewirkt die Ausführung der Beschlüsse des Bezirks-Rathes. Die Ausführung gesetzwidriger oder das allgemeine Interesse verletzender Beschlüsse hat er von Amte wegen oder auf Geheiß der höheren Staats-Behörde zu suspendiren und darüber die Entscheidung des Staats-Ministeriums einzuholen.

Art. 36. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Regierungs-Präsidenten und zweier Deputirten erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Erforderlichen derselben sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Bezirks-Rath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf.

Art. 37. Der Bezirks-Rath giebt sein Gutachten über die ihm von dem Regierungs-Präsidenten vorgelegten Fragen ab. Der Regierungs-Präsident kann, so oft es dem öffentlichen Interesse förderlich erscheint, zu den Sitzungen des Bezirks-Rathes Mitglieder der Bezirks-Regierung und zu den Sitzungen der letzteren Bezirks-Deputirte zu ziehen, um Vorträge zu halten und an den Beratungen theilzunehmen. Die Regierungs-Präsidenten sollen angewiesen werden, von dieser Befugniß einen möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen. Die Befugnisse des Bezirks-Rathes in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden bestimmt die Gemeindeordnung.

Art. 38. Die Etats für die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten und die Rechnungen werden alljährlich von der Provinzial-Versammlung festgestellt. Zur Bestreitung der für die Bezirks-Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben kann die Provinzial-Versammlung dem Bezirke Leistungen auferlegen und dieselben auf die Kreise oder die Gemeinden des Bezirkes vertheilen. Umlagen von mehr als 5 Prozent der direkten Staatssteuern oder nicht nach dem Fuße dieser Steuern vertheilte Leistungen können nur durch ein Gesetz auferlegt werden. Auch zu Anleihen für den Bezirk bedarf es eines Gesetzes. Der Bezirks-Rath erstattet alljährlich einen Bericht über die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Titel III.

Von den Provinzen.

Art. 39. Die Provinzen bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Corporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Grenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Provinzial-Versammlung.

Art. 40. Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung. (Provinzial-Landtag.)

Wahl der Provinzial-Versammlung.

Art. 41. Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden durch die Kreis-Versammlungen gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindegewähler der Provinz, der das 30ste Lebensjahr vollendet und sich mindestens seit 3 Jahren in der Provinz aufgehalten hat.

Art. 42. Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreises 60,000 Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.

Art. 43. Die Provinzial-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jede Wahl verleiht ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wahlbarkeit. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 44. In jedem dritten Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreis-Versammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreises veranlaßt, dessen Versammlung die ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 45. Die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Kreis-Versammlung unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Ober-Präsidenten urschriftlich eingereicht, welcher das Ergebnis der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht, jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle übersendet und sämtliche Wahlprotokolle der Provinzialversammlung zur Prüfung ihrer Gültigkeit übergiebt.

Befugnisse der Provinzialversammlung.

Art. 46. Die Provinzialversammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Provinzial-Angelegenheiten, so wie zur Befreiung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Kreise oder auf die Gemeinden der Provinz zu vertheilen. Die Provinzialversammlung vertheilt in gleicher Weise die Ausgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt. Sie giebt ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen und über andere ihr von der Staatsregierung vorgelegten Gegenstände. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse der Provinzialversammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz.

Art. 47. Beiträge über 3 Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden. Auch zu Anleihen der Provinz bedarf es eines Gesetzes.

Art. 48. Die Provinzialversammlung stellt alljährlich die Rechnung und den Etat fest. Die Feststellung der Rechnung kann sie einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Art. 49. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzialversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesamtbeitrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt.

Beratungen und Beschlüsse der Provinzialversammlung.

Art. 50. Die Sitzungen der Provinzialversammlung werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen.

Art. 51. Die Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats April um 10 Uhr Morgens am Sitze des Ober-Präsidenten zur gewöhnlichen Sitzung, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft. Außerdem kann die Provinzial-Versammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlassung und Bestimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet; die Einberufung geschieht durch den Ober-Präsidenten mittelst schriftlicher Einladung.

Art. 52. Die gewöhnliche Sitzung der Provinzial-Versammlung darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Ober-Präsidenten nicht länger als 14 Tage und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als vier Wochen dauern. Der Grund der Verlängerung ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 53. Unter dem Vorhabe des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 51) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung.

Art. 54. Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten ist alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung ein ausführlicher Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Art. 55. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 56. Die Provinzial-Versammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 57. Die Mitglieder der Provinzial-Versammlung, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von zwei Thälern und sowohl für die Hinreise wie für die Rückreise 15 Sgr. Meilengeld.

Art. 58. Der Ober-Präsident und die zu seiner Vertretung oder Assistenz bestimmten Kommissarien wohnen den Sitzungen der Provinzial-Versammlung bei und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Art. 59. Der Ober-Präsident hat die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung vorzubereiten und auszuführen und die Provinzial-Institute zu verwalten. Er kann zu diesem Zwecke den Bezirksräthen und Kreisausschüssen Aufträge ertheilen, auch die ersteren zu gemeinschaftlicher Berathung zusammenberufen. Die Provinzial-Versammlung ist jedoch berech-

tigt, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen.

Art. 60. Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzialversammlung und der von ihr ernannten Kommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amte wegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde vorläufig zu suspendiren. Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staats-Ministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und der Provinzial-Versammlung oder der Kommission dies gleichzeitig mitzuthellen.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Kosten der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, in welchen der Kreis-Ausschüsse der Kommissionen und der Bezirks-Räthe, werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. Ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausschüsse, Bezirks-Räthe und Kommissionen und den besonderen Provinzial-Beamten (Art. 59.) zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen.

Art. 62. Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreise, Bezirke und Provinzen werden, nachdem sie von den Kreis- und Provinzial-Versammlungen festgestellt worden, durch die Kreis- und Amtsblätter veröffentlicht. Während der Dauer eines Monats, vom Abschlusse der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren auf dem Landrats-Amte, beziehungsweise dem Sekretariate des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten, zur Einsicht des Publikums offen gelegt.

Art. 63. Die Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, so wie der Ausschüsse und Bezirksräthe, sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden.

Art. 64. Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kreis- oder Provinzial-Versammlung, eines Bezirks-Rathes und eines Kreis-Ausschusses seine Mitgliedschaft und kann dieselbe nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Art. 65. Der König kann eine Kreis-Versammlung, so wie eine Provinzial-Versammlung, auflösen. Es muß alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden.

Art. 66. Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschloß hat.

Titel V.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 67. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung des Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben.

Art. 68. Die das erstmalig auscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, so wie der Kreis-Ausschüsse und Bezirksräthe, werden durch das Loos bestimmt.

Art. 69. Bis zur Feststellung definitiver Geschäfts-Ordnungen haben Provinzial- und Kreis-Versammlungen und Ausschüsse und die Bezirksräthe vom Minister des Innern zu erlassende provisorische Geschäfts-Ordnungen zu befolgen.

Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

A. Betriebs-Einnahmen:

1) Im Monat Januar 1849	53,062 Rp 13 Sgr 9 L
gegen 52,361 Rp 1 Sgr 9 L im J. 1848.	
2) Im Monat Februar 1849	50,052 = 14 = 8 =
gegen 46,426 Rp 27 Sgr 10 L im J. 1848.	
3) Im Monat März 1849	68,722 = 18 = — =
gegen 58,724 Rp 14 Sgr 8 L im J. 1848.	

in Summa 171,837 Rp 16 Sgr 5 L

B. Personen-Frequenz:

1) Im Monat Januar 1849	37,956 Personen.
gegen 41,419 Personen im Jahre 1848.	
2) Im Monat Februar 1849	39,175 =
gegen 38,292 Personen im Jahre 1848.	
3) Im Monat März 1849	47,784 =
gegen 53,146 Personen im Jahre 1848.	

in Summa 124,915 Personen.

C. Fracht- und Eilgüter-Verkehr:

1) Im Monat Januar 1849	157,601 ³ / ₄ Centner.
gegen 176,963 ³ / ₄ Ctr. im Jahre 1848.	
2) Im Monat Februar 1849	162,414 =
gegen 159,265 Ctr. im Jahre 1848.	
3) Im Monat März 1849	296,515 =
gegen 185,897 Ctr. im Jahre 1848.	

in Summa 616,530³/₄ Centner.

Bekanntmachungen.

„Mitbürger! Das Vaterland ist in Gefahr, jeder Mann muß nach Kräften jetzt seine Stimme erheben es zu retten, dem Könige die Augen zu öffnen!“ Das sind die Forderungen, die an uns nicht allein der Volksverein und der Wahl- oder Deutsche Verein, sondern auch unsere Deputirten der National-Versammlungen stellen. Erheben wir daher unsere Stimmen! —

Die jetzigen Verhältnisse unseres Vaterlands sind dem im November v. J. ähnlich, fast gleich. In jener Zeit, nach Auflösung unserer National-Versammlung durch das Ministerium Brandenburg, ließen wir uns mit sehr wenigen Ausnahmen bestimmen, die Erklärung abzugeben, daß wir dem Ministerium entgegen und für die National-Versammlung in die Schranken treten wollten. Schon nach wenigen Tagen wurden uns die Augen geöffnet, die National-Versammlung sprach die Steuer-verweigerung aus, Sicherheits-Ausschüsse wurden errichtet, die rothen Republikaner steckten ihre Fahnen aus, die Anarchie war fertig! Raub, Mord und Blutvergießen im Gefolge. — Unser Ministerium gab dagegen, nachdem es die Ruhe hergestellt, vollkommen seine Macht wieder erlangt hatte, die Verfassung vom 5. Decbr., die selbst den sogenannten Demokraten zu freisinnig erschien. — Alle Bessern im Volke sprachen nun freudig dem Ministerium dafür ihren Dank aus. — Heute befinden wir uns in ähnlicher Lage, in Frankfurt ist eine deutsche Verfassung von zum großen Theil Unberechtigten (die Deputeren nach vieler Mühe mit schwankenden Majoritäten durchgegangen, die uns aufgezwungen werden soll, obgleich alle Einsichtsvollen unter uns Bürgern derselben alle Lebensfähigkeit absprechen, obgleich diese Verfassung die Republikaner jubeln macht, weil durch sie die Republik in nächster Zeit bevorsteht, wenn sie, so wie sie ist, zur Einführung kommt; und wir sollen uns gegen unser Ministerium aussprechen? welches unsere 2. Kammer auflösen mußte „da solche diese deutsche Verfassung erzwingen wollte?“

Man will uns damit ebenfalls zwingen, den Republikanern in die Hände zu arbeiten, gegen die Ueberzeugung der Einsichtsvollen und Bessern unter uns, und warum? Aus Furcht vor Blutvergießen, daß die Anarchisten, die somit ihr Werk vernichten sehen, zum letzten Male sich erheben könnten und hie und da die Ruhe gestört würde, wo die Verblendeten sich stark genug wägen. Mitbürger! Alle Bessern und Einsichtsvollen unter uns sind mit dem, was das Ministerium Brandenburg gethan, einverstanden, laßt es uns stützen, tretet der Anarchie entgegen, es wird im Verein mit unserm hochherzigen deutschen Könige auch die deutsche Verfassung, so wie die unsere, zu einem gedeihlichen Ende führen! Es hat bei Gebung unserer Verfassung die im Volke zum Bewußtsein gekommenen Freiheiten gewährt, und wird auch dem Orange nach einem einigen Deutschland volle Genüge leisten.

Halle, den 12. Mai 1849.

Kunst-Nachricht.

Mittwoch den 16. Mai Versammlung der Singacademie im Saale zum Kronprinzen Abends 6 Uhr. Geübt wird: Lauda Sion von Mendelssohn-Bartholdy.